

## **Unfälle ! So wurde den Sportlern geholfen !**

### **Nicht alles Gute kommt von oben!**

Wie an jedem Dienstag hatte die Turnmannschaft des TV 09 in der örtlichen Gemeindehalle Training. Da die Luft ziemlich stickig war, öffnete der Trainer alle Deckenfenster, vergaß sie aber nach Trainingsende zu schließen. Spät am Abend begann es wolkenbruchartig zu regnen. Der Parkettboden wurde stark beschädigt, dass er ausgetauscht werden musste. Die Gemeinde erhob Schadenersatzansprüche, die Haftpflichtversicherung deckte nach schneller Prüfung den Schaden von 17.000 €.

### **Fußballspieler von Blitz getroffen!**

Achim K. lief 20 Minuten vor Spielende mit dem Ball, als ihn ein Blitz traf. Schwer verletzt sank er ohnmächtig zu Boden. Mit dem Notarztwagen wurde das Vereinsmitglied in eine Klinik gefahren, in der schwere Verletzungen der inneren Organe sowie erhebliche Verbrennungen am ganzen Körper festgestellt wurde. Achim K. überlebte, aber stand als Schwerbehinderter vor einer völlig neuen Lebenssituation. Nach der Prüfung überwies die Sportversicherung dem verletzten Fußballer 150.00 € Invaliditätsentschädigung.

### **Knöchelbruch im Trainingslager!**

Harald P. konnte es nicht glauben. Jahrelang war er aktiver Spieler verletzungsfrei geblieben, nun lag er mit einem dicken Gipsverband um seinen rechten Knöchel im Krankenhaus. Den hatte er sich im Trainingslager mit seiner D-Juniorenmannschaft gebrochen - beim Ausdauerlauf in Wald. Das Fußgelenk des 42-jährigen Sportlehrers blieb trotz erfolgreicher Operation nach dem Unfall vollständig versteift. Die Sportversicherung regulierte den Unfallschaden mit einer Invaliditätszahlung von 11.000 €.

### **Nikolaus stürzt auf eisglattem Gehweg!**

Wie in den Jahren zuvor hatte sich Bäckermeister M. (52) als Nikolaus verkleidet, um die Kinder des Sportvereins bei der Weihnachtsfeier zu überraschen. Doch auf einem an das Vereinsgrundstück angrenzenden und vereisten Gehweg stürzte er und zog sich eine Beckenring- und Oberarmfraktur zu. Folge: sechs Wochen stationäre, weitere zehn Wochen ambulante Behandlung. M. blieb auf Dauer in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Die Haftpflichtversicherung der Sportversicherung zahlte 52.000 €, weil der Verein die Streupflicht missachtet hatte.

### **Zum Geburtstag ein Oberschenkelhalsbruch!**

Seinen 50. Geburtstag hatte Hans K. groß im Vereinsheim des TSV M. gefeiert. Der Heimweg war aber bereits nach wenigen Schritten beendet. Weil die Laterne am Eingang des Vereinsheims nicht brannte, strauchelte K. auf der Treppe und stürzte - Oberschenkelhalsbruch. K. blieb gehbehindert und macht den Verein für seine Verletzung haftbar. Die Sportversicherung übernahm den Verdienstaufschaden in Höhe von 13.500 € sowie Krankenhaus-, Behandlungs- und Heilkosten von 11.000 € und ein Schmerzensgeld von 15.000 €

### **Zuschauer beim Eishockey vom Puck getroffen!**

Bis zur zehnten Minute im zweiten Drittel hatte Eishockeyfan Willi M. ein spannendes Spiel gesehen, dann traf ihn ein Querschläger im Gesicht. Der blutüberstömte Familienvater erlitt eine

Kiefer-Fraktur. Die versicherungstechnische Untersuchung ergab, dass der Unfall auch auf Grund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen an der Seitenbande erfolgt. Die in den Vorgang eingeschaltete Sportversicherung prüfte den Fall und zahlte insgesamt 28.000 € an Verdienstausfallschaden, Schmerzensgeld sowie Heil- und Behandlungskosten

### **Vorsicht beim Grillen!**

Günter S. warf noch einmal einen zufriedenen Blick auf das Vereinsgelände: Die langen Holzbänke und -tische waren prima ausgestattet und machten einen freundlichen Eindruck, Getränke ausreichend vorhanden, der Himmel strahlend blau: Einem tollen Vereinsfest stand also nichts mehr im Wege. Jetzt musste nur noch der Grill für den Ansturm auf die Steaks und Bratwürste vorbereitet werden, dann konnte es los gehen. Nur - die Holzkohle wollte nicht glühen und die ersten Mitglieder waren bereits auf der Anlage.

Entnervt und unter Zeitdruck machte Günter S. einen folgenschweren Fehler: Er griff nach einem Kanister mit Brennspritus und schüttete den Inhalt auf die Kohlen. Im gleichen Moment schoss eine meterhohe Stichflamme aus dem Grill und erfasste einen 43-jährigen hungrigen Gast, dessen Kleidung sofort lichterloh brannte. Der Unfall war so folgenschwer und die Anwesenden so schockiert, dass das Vereinsfest abgesagt werden musste.

Der geschädigte Gast erlitt bei diesem Unfall Verbrennungen an 25% seiner Körperoberfläche und somit eine Verbrennung zweiten Grades und in Folge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30%. Bei der Anfrage an die ARAG Sportversicherung wurde dem Unfallverursacher Günter S. Haftpflichtversicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag gewährt. Die ARAG übernahm rund EURO 90.000 an Krankenhauskosten, Schmerzensgeld sowie Heil- und Behandlungskosten.

Grillen ist gesellig und macht Spaß. Aber - Finger weg von brennbaren Flüssigkeiten!!! Seien Sie bitte vorsichtig! Quelle: aragvid-arag 06/04

### **Radtour mit Folgen**

Die C-Jugend des Fußballklubs SV 09 hatte das spielfreie Wochenende genutzt und war mit ihrem Trainer zu einer ausgiebigen Radtour zu einem 50 km entfernten, befreundeten Klub aufgebrochen, wo ein geselliger Nachmittag für die Jugendlichen organisiert war.

In gemütlichem Tempo ging es morgens bei strahlendem Wetter und mit natürlich großartiger Stimmung zunächst über Felder und Wiesen, später dann über schöne Radwege in Richtung Ziel. Dort traf die 20-köpfige Gruppe nachmittags auf der schönen Anlage des Gastgebers ein, der bereits kalte Getränke, Würstchen und Kartoffelsalat für seine Gäste bereitgestellt hatte. Gemeinsam mit dem Fußball-Nachwuchs des Gastgebers ließen es sich alle gut schmecken und tauschten dabei während der nächsten Stunden ihre Erfahrungen über die laufende Saison aus.

In der folgenden Nacht wurden einige Spieler des SV und auch ihr Trainer, ein Spieler der 1. Mannschaft, mit heftigen Magenschmerzen und Übelkeit wach. Weil sich bis zum nächsten Morgen keine Besserung einstellte, suchte man einen Arzt auf, der eine Salmonellenvergiftung diagnostizierte. Als Ursache für das Übel kam schnell der Kartoffelsalat in Verdacht. Letztlich wurde festgestellt, dass der gastgebende Verein wegen mangelhafter Einhaltung der Hygienevorschriften für die eingetretenen Schäden zu haften hatte.

Die Versorgung der Kranken nahm einige Zeit in Anspruch, was besonders den Trainer Frank M. traf, der selbständig war und durch die Erkrankung einen hohen Verdienstausfall hatte. Er wandte sich später an den Gastgeber-Verein und forderte die Erstattung des ihm entstandenen Schadens in Höhe von mehreren Tausend Euro. Gleichzeitig meldeten die Krankenkassen der

Sportler Regress wegen der entstandenen Behandlungskosten an. Der Verein, Mitglied in einem LSB (LSV), setzte sich daraufhin mit dem zuständigen ARAG-Versicherungsbüro in Verbindung. Die ARAG Sportversicherung entlastete den Verein, indem sie nach einer schnellen Prüfung des Vorgangs nicht nur den Verdienstausschlag übernahm, sondern auch an die Krankenkassen die Behandlungskosten von insgesamt 10.000,00 € zahlte. Quelle: aragvid-arag 07/04

### **Aufsichtspflicht verletzt?**

Rainer S. war schon frühzeitig in der von seinem Verein angemieteten Sporthalle, um die Geräte für das spätere Zirkeltraining mit seiner Jugendmannschaft aufzubauen. Eigentlich war er noch mit einem zweiten Trainer verabredet, der ihm helfen sollte, aber dieser war bisher noch nicht da. Also fing Rainer S. schon einmal ohne ihn an. Als er die Geräte soweit aufgebaut hatte, erschienen bereits die ersten Jungen in der Halle. Weil der zweite Trainer aber immer noch fehlte, verließ Rainer S. die Sporthalle, um seinen Kollegen anzurufen. Vorher bat er allerdings die 9-jährigen Kinder mit Nachdruck, ohne ihn nicht an die Geräte zu gehen. Zum Telefonieren ging er kurz in einen Nebenraum. Während des Gesprächs kam plötzlich ein Jugendlicher aus seiner Mannschaft aufgeregter ins Zimmer und sagte, dass etwas Schlimmes passiert sei. Rainer S. lief sofort in die Halle, um nachzuschauen. Auf dem Boden neben dem Stufenbarren lag Marc. Marc war trotz des ausdrücklichen Verbots auf den Stufenbarren gestiegen und von dort hinunter auf den Hallenboden gestürzt. Rainer S. informierte den Notarzt, der das Kind sofort ins nächste Krankenhaus brachte, wo die Ärzte eine schwere Verletzung an der Wirbelsäule feststellten, die voraussichtlich einen bleibenden Schaden nach sich ziehen wird. Wer muss aber nun für diesen Schaden aufkommen? Rainer S. hatte zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Jugendlichen nicht an die Sportgeräte sollten. Kindern im Alter von 9 Jahren kann man aber noch nicht die nötige Einsicht dafür abverlangen. Der Übungsleiter hätte diese also auf keinen Fall unbeaufsichtigt lassen dürfen. Er hatte seine Aufsichtspflicht verletzt und hatte daher für den eingetretenen Schaden zu haften. Die Eltern des Kindes machten in seinem Namen Schmerzensgeld und weitere Schadensersatzansprüche geltend. Hilfe suchend wandte sich Rainer S. über seinen Verein an die ARAG Sportversicherung und meldete den Vorfall dem zuständigen Versicherungsbüro. Die Sporthaftpflichtversicherung der ARAG Versicherung stellte den Trainer nach eingehenden Ermittlungen von allen Ansprüchen frei und übernahm auch die weitere Schadensabwicklung. Quelle: aragvid-arag 12/04

### **Kopfball**

Zwischen dem TUS 09 und dem FC Grün-Weiß stand es kurz vor Schluss des entscheidenden Meisterschaftsspiels immer noch 1:1. Ein Tor noch, und der Klassenerhalt für den FC wäre gesichert. Die Spieler wussten dies und scheuten deshalb auch keinen Zweikampf. Als Mittelstürmer Jens und Verteidiger Markus im Strafraum zum Kopfball ansetzten, stießen beide kräftig mit den Köpfen zusammen.

Markus kam mit einer kleinen Beule davon, doch Jens ging zu Boden und blieb benommen liegen. Der junge Spieler wurde sofort in das nächste Krankenhaus gebracht, wo die Ärzte ein Schädel-Hirn-Trauma mit Hirnschwellung feststellten. Durch das Schädel-Hirn-Trauma war zunächst der rechte Arm gelähmt und Jens hatte neben Missempfindungen in der rechten Gesichtshälfte das Gefühl auf dem rechten Ohr nichts mehr zu hören.

Jens musste längere Zeit im Krankenhaus bleiben und war anschließend noch sechs Monate berufsunfähig. Letztlich verblieb als Dauerschaden ein nahezu vollständiger Ausfall des Hörvermögens auf dem rechten Ohr. Der Verein meldete den Unfall dem Versicherungsbüro beim

LSB/LSV. Die ARAG Sportversicherung kümmerte sich um die Schadenregulierung und zahlte eine Invaliditätsentschädigung in Höhe von 30.000,00 €.

Das Spiel endete übrigens 2:1 für den FC. Darüber konnte sich Jens aber erst sehr viel später freuen. Quelle: aragvid-arag 10/05

### **Glatteis vorm Vereinsheim**

So schön manche Wintertage auch sind, haben doch die meisten auch Ihre Tücken: Dies musste zuletzt auch die junge Tennisspielerin Susanne erfahren, die auf ihrem Weg zur Tennisstunde auf einem dem Vereinsgelände angrenzenden Weg böse ausrutschte und sich dabei das Becken und den Oberarm brach. Sechs Wochen stationärer Aufenthalt und weitere zehn Wochen ambulante Behandlung waren die Folge. Auch ihrem Beruf als Kindergärtnerin konnte sie in dieser Zeit nur eingeschränkt nachgehen.

Die junge Frau machte später gegenüber dem Tennisverein erhebliche Schadenersatzansprüche geltend und berief sich dabei darauf, dass der Klub als Eigentümer des angrenzenden Grundstücks den Weg hätte streuen müssen. Der Verein übergab den Vorgang der ARAG Sportversicherung, die den Fall prüfte und anschließend komplett für den Erwerbsschaden und das Schmerzensgeld der Verunfallten aufkam. Zudem wurden auch die Regress-Ansprüche des Krankenversicherers und des Arbeitgebers der Geschädigten erfüllt.

Da der Verein als Eigentümer des angrenzenden Grundstücks bzw. der beauftragte Platzwart den Weg nicht gestreut hat und somit seine Pflicht verletzte, übernahm die ARAG Sportversicherung als Haftpflichtversicherer die Kosten in Höhe von insgesamt Euro 39.000,--.

### **Der ARAG-Tipp:**

Nach dem Zivilrecht hat jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Dazu gehört natürlich auch, die Geh- und Zuwege im Winter in einem zumutbar gefähderungsfreien Zustand zu halten.

Diese „Verkehrssicherungspflicht“ betrifft bei privaten und öffentlichen Wegen meist den Eigentümer des an den Weg grenzenden Grundstücks – in diesem Falle den Verein, dem die Gemeinde zuvor die öffentliche Räum- und Streupflicht übertragen hatte. Quelle: aragvid-arag 12/05

### **Schmerzhaftes Erinnerungen**

Immer, wenn Dennis an „seiner“ Unfallstelle vorbeikam, erinnerte er sich schmerzhaft daran, wie er damals nach dem Medenspiel seines Tennisteam in der Kurve die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und es sich auf dem Feld überschlug. Mit schweren Prellungen waren er und seine beiden Mannschaftskameraden dabei noch glimpflich davongekommen. Das Auto seines Vaters hatte es jedoch schwerer erwischt: Mit einem Totalschaden musste es vom Pannendienst in die nächstgelegene Werkstatt gebracht werden.

Der Verein, dem Dennis und seine beiden Mitspieler angehörte, hatte erst kurz zuvor eine neue Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen und meldete den Unfall dem zuständigen ARAG-Versicherungsbüro. Aufgrund des Sportversicherungsvertrages und der Kfz-Zusatzversicherung übernahm die ARAG Sportversicherung später die Bergungskosten, die Kosten für den Kfz-Sachverständigen sowie die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs (Höchstwert: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des verunfallten Fahrzeugs und Selbstbeteiligung) in Höhe von rund € 11.500,--.

Dank der Weitsichtigkeit seines Vereinsvorstandes hatte Dennis also noch Glück im Unglück. Das neue Auto seines Vaters blieb trotzdem erst einmal in der Garage. Quelle: aragvid-arag 10/06

### **Der Winter kommt! Auf die Streupflicht achten**

Auf dem Weg zum Training war Jaqueline ein Missgeschick passiert: Kurz vor dem Eingang zur Sporthalle war sie auf dem spiegelglatten Weg ausgerutscht und hart auf die Schulter gestürzt. Im Krankenhaus stellten die Ärzte eine schwere Verletzung des Schulterreckgelenks fest. Jaqueline musste vier Wochen dort bleiben und anschließend auch noch zur Krankengymnastik, um ihre volle Bewegungsfreiheit zurück zu erhalten.

Unmittelbar nach Ihrem Unfall hatte ihr Verein den Vorfall sofort seinem Versicherungsbüro gemeldet. Dabei stellte sich heraus, dass der Platzwart des Vereins den Weg nicht gestreut hatte und der Verein somit nicht seiner „Verkehrssicherungspflicht“ nachgekommen war.

Als Haftpflichtversicherer des Vereins zahlte die ARAG Sportversicherung Jaqueline zunächst ein angemessenes Schmerzensgeld. Zudem übernahm sie die sämtlichen Kosten der Behandlung sowie die Kosten für den Nachhilfeunterricht der jungen Sportlerin, die während ihres Krankenhausaufenthaltes auch wochenlang nicht zur Schule gehen konnte.

### **Der ARAG-Tipp:**

Nach dem Zivilrecht hat jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Dazu gehört natürlich auch, die Geh- und Zuwege im Winter in einem zumutbar gefähndungsfreien Zustand zu halten.

Diese „Verkehrssicherungspflicht“ betrifft bei privaten und öffentlichen Wegen meist den Eigentümer des an den Weg grenzenden Grundstücks, dem die Gemeinde zuvor die öffentliche Räum- und Streupflicht übertragen hat. Quelle: aragvid-arag 12/06

### **Schaden des Monats: Nicht alles Gute kommt von oben**

Eine halbe Stunde vor dem Trainingsbeginn seiner Riege erreichte Walter H. die Turnhalle. Dort öffnete der Übungsleiter des TV 09 die Umkleidekabinen und begab sich danach in die Sporthalle, um die Turngeräte in Position zu bringen. Weil die Luft sehr stickig war, öffnete er auch beide Deckenfenster. So konnte die Trainingseinheit bei angenehmen Temperaturen stattfinden.

Nach dem Training verließen die Mannschaft und der Trainer die Sporthalle zügig. Keiner dachte mehr an die noch offenen Deckenfenster. Prompt begann es später in der Nacht wolkenbruchartig zu regnen. Durch die weit geöffneten Dachfenster konnte das Regenwasser ungehindert in die Halle eindringen, wo der Parkettboden in der Folge so stark beschädigt wurde, dass dieser trockengelegt und ausgetauscht werden musste.

Nach der Feststellung des Schadens erhob die Gemeinde Schadenersatzansprüche gegen den Turnverein wegen schuldhafter Beschädigung des Hallenbodens. Als Mitglied bei einem LSB bzw. LSV war der Verein jedoch über den ARAG-Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert. Die Reparaturkosten in Höhe von € 17.000,- wurden deshalb nach schneller Prüfung von der ARAG Sportversicherung übernommen. So konnte die Sporthalle nach fünf Wochen wieder ihre Pforten öffnen. Quelle: aragvid-arag 04/07

### **Schaden des Monats: Vorsicht beim Grillen!**

Mark K. hatte für das bevorstehende Sommerfest seines Vereins alles sorgfältig vorbereitet. Als die Gäste eintrafen, lagen die ersten Steaks schon auf dem heißen Rost. Alles verlief reibungslos, bis es auf einmal am Grill einen lauten Knall gab. Ein 43-jähriger hungriger Gast, der gerade am Grill stand, wurde von der Explosion erfasst und seine Kleidung brannte lichterloh. Der Unfall war so folgenschwer und schockierend, dass das Vereinsfest beendet wurde. Ursache war eine Flasche Brennspritus, die Mark K. neben den Grill gestellt hatte. Sie hatte sich durch die enorme Hitze entzündet und war explodiert

Der geschädigte Gast erlitt bei diesem Unfall Verbrennungen 2. Grades an 25% seiner Körperoberfläche. Später stellten die Ärzte einen Invaliditätsgrad von 30% fest. Das Opfer erhielt als Vereinsmitglied eine entsprechend hohe Leistung aus der Sport-Unfallversicherung. Die ARAG Sportversicherung gewährte dem Unfallverursacher außerdem Haftpflichtversicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag und übernahm anschließend rund € 140.000,- an Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld sowie Heil- und Behandlungskosten für den schwerverletzten Grill-Gast. Grillen ist gesellig und macht Spaß. Aber – Seien Sie bitte vorsichtig dabei! Quelle: aragvid-arag 06/07

### **Schaden des Monats: Achtung vor Bäumen!**

Eine größere Fangruppe stand am Spielfeldrand unter den Bäumen und feierte lautstark beim Fußball-Lokalderby mit. Das Spiel war spannend, und keiner störte sich weiter daran, dass der Wind stärker wurde und dunkle Gewitterwolken aufzogen. Dann geschah das Unglück: Als erneut eine Windböe durch die Baumkronen ging, brach ein dicker Ast ab und fiel mit lautem Krachen nach unten. Gaby, die Freundin eines Spielers, erlitt dabei einen Schlüsselbeinbruch sowie eine Schulterergelenksprellung. Die junge Frau musste für längere Zeit im Krankenhaus bleiben und war erst einige Monate später wieder beschwerdefrei.

Unmittelbar nach dem Unfall informierte der Verein sein zuständiges Versicherungsbüro beim Landessportbund/-verband. Dort prüfte die ARAG Sportversicherung den Vorgang und stellte dabei fest, dass der Verein der ihm übertragenen Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen war, da die Bäume auf dem Sportplatz schon länger nicht mehr kontrolliert worden waren. Gemäß der geltenden Baumkontrollrichtlinie hätte dies jedoch alle 1 bis 3 Jahre erfolgen müssen.

Als Haftpflichtversicherer des Vereins übernahm die ARAG Sportversicherung sämtliche Kosten der Behandlung sowie ein angemessenes Schmerzensgeld für Gaby in Höhe von 3.000,00 €

### **ARAG-Tipp:**

Nach dem Zivilrecht hat jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist – also auch ein Verein – die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Die ARAG Sportversicherung weist verkehrssicherungspflichtige Sportvereine daraufhin, dass in der Regel laut Baumkontrollrichtlinie die Sichtkontrolle durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus genügt.

Nur wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit bleiben oder nach extremen Wetterverhältnissen, z.B. Orkanen, müssen eingehendere Untersuchungen durchgeführt werden. Die Regel-Kontrollintervalle sind vom Alter und Zustand eines Baumes abhängig und sind entsprechend alle **1 - 3 Jahre** durchzuführen. Quelle: aragvid-arag 07/07

### **Schaden des Monats: Falsche Bestellung**

Vor vier Wochen war noch alles in Ordnung: Da hatte Andreas K. vor dem Computer in der Vereins-Geschäftsstelle gesessen und Trikots für die Bambini-Mannschaft bestellt.

Zwei Wochen später trafen die ersehnten Trikots ein, waren aber alle viel zu groß. Wie sich herausstellte, war dem Übungsleiter bei der Bestellung ein fataler Fehler unterlaufen und eine Rückgabe nicht möglich, da die Trikots individuell bedruckt waren. Schweren Herzens musste Andreas K. die Rechnung begleichen. Das mit viel Mühe beim letzten Vereinsfest gesammelte Geld war also verloren.

Für den enttäuschten Andreas K. und sein Nachwuchsteam wendete sich dann aber doch alles schnell zum Guten: Vom Geschäftsführer Heinz W. erfuhr Andreas K. nämlich, dass der Verein bei der ARAG Sportversicherung eine „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung“ abgeschlossen hatte, die dafür einstehen würde. Der Rest war Formsache: Der Vorstand des Vereins setzte sich nach Überweisung der Rechnung mit seinem zuständigen Versicherungsbüro beim Landessportbund/-verband (LSB/LSV) in Verbindung. Die ARAG Sportversicherung übernahm daraufhin die Kosten für den falsch bestellten Trikotsatz in Höhe von Euro 1.500,- Quelle: aragvid-arag 08/07

### **Schaden des Monats: Kollision beim Triathlon**

Eine Woche vor der Triathlonveranstaltung wurden die Anwohner über die bevorstehende Sperrung einiger Straßen im Ort informiert. Am Veranstaltungstag selber sicherten die Streckenposten die Straßen ab.

Seit einigen Stunden schon stand Ralf als beauftragter Streckenposten an der Strecke, als er am Straßenrand alte Bekannte sah. Das Teilnehmerfeld war bereits weit auseinander gerissen, so dass sich Ralf kurz durch ein Gespräch ablenken ließ. Prompt passierte es: Völlig überraschend bog plötzlich ein Fahrzeug auf die Rennstrecke. Zwar blieb der Fahrer – aufgeweckt durch laute Zurufe – sofort wieder stehen, behinderte aber mit seiner Fahrzeugspitze den Radweg. In diesem Moment schoss auch schon eine Gruppe von Triathleten heran, die sofort abbremste, aber einen Sturz nicht mehr verhindern konnte.

Die meisten Radsportler kamen relativ glimpflich davon und konnten das Rennen sofort wieder aufnehmen. Ein Fahrer hingegen zog sich bei seinem Sturz einen Schlüsselbeinbruch zu, welchen er im Krankenhaus behandeln lassen musste. Er erhob gegen den veranstaltenden Verein Schadenersatzansprüche und begründete dies mit dem Hinweis, dass dieser seinen Organisations- und Verkehrssicherungspflichten nicht hinreichend nachgekommen war.

Der beschuldigte Verein war Mitglied beim Landessportbund/-verband und nahm umgehend daraufhin sofort Kontakt mit seinem zuständigen Versicherungsbüro auf. Dort übernahm die ARAG Sportversicherung den Versicherungsschutz und setzte sich mit dem Anspruchsteller in Verbindung, dem nach der Prüfung des Vorgangs ein Schmerzensgeld und auch der an seinem Fahrrad und seiner Kleidung entstandene Sachschaden erstattet wurde. Die von der Krankenkasse geltend gemachten ärztlichen Behandlungskosten wurden ebenfalls von der ARAG übernommen.

Ohne entsprechenden Versicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung wäre dem Verein der Unfall teuer zu stehen gekommen. Quelle: aragvid-arag 09/07

### **Schaden des Monats: Hallenschlüssel gestohlen – wer zahlt?**

Übungsleiterin Heike war auf dem Weg zur Gymnastikstunde ihres Sportvereins, als sie am Automaten einen Fahrschein zog. Nur einen kurzen Moment ließ Heike ihre abgestellte Sporttasche unbeobachtet. Als sie wieder auf den Boden blickte, war die Tasche fort – mitsamt den Sportschuhen, ihrem Trainingsdress und einem Badetuch, das sie darin verstaut hatte.

Viel schlimmer war jedoch, dass mit der Tasche auch der Bereichsschlüssel zur städtischen Sporthalle verschwunden war. Um weiteren Schäden vorzubeugen, hatte Heike zunächst den Hallenmeister über den Verlust des Bereichsschlüssels informiert, der sie darauf hinwies, dass die Schlösser zur Sporthalle komplett ausgetauscht werden müssten.

Heike fragte sich, was das wohl kosten würde und wer für den Aufwand aufkommen muss. Sie setzte sich daraufhin mit dem Geschäftsführer ihres Vereins in Verbindung. Dieser konnte Heike sofort beruhigen: Der Verein hatte nämlich vor gut einem Jahr bei der ARAG Sportversicherung eine Zusatzversicherung für Schlüsselverlust - zur bestehenden Grunddeckung über den Sportversicherungsvertrag - abgeschlossen. Wie sinnvoll dies war, zeigte sich jetzt.

Der Rest war Formsache: Der Geschäftsführer informierte das Versicherungsbüro seines LSB/LSV und meldete dort den Fall. Da Heike der Bereichsschlüssel auf dem Weg zum Training entwendet worden war, übernahm die ARAG Sportversicherung problemlos die Kosten für den Austausch der Schließanlage in Höhe von ca. 3.000,--.

#### Der ARAG-Tipp:

Nehmen Sie bitte grundsätzlich nur die Bereichsschlüssel, nicht aber die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage entgegen. Welcher Versicherungsschutz für Ihren Verein besteht, erfahren Sie im zuständigen Versicherungsbüro Ihres LSB/LSV. Quelle: aragvid-arag 10/07

#### **Schadenfall des Monats: Harte Schale – weicher Kern**

Es war ein selten spannendes Basketball-Pokalspiel, das sich die beiden Frauentteams da lieferten. Korb um Korb wurde erzielt und so spitzte sich der Pokalfight gegen Ende immer mehr zu. Die Zuschauer waren begeistert. Plötzlich aber war es ganz still:

Nach einem Pass in die Korbzone waren zwei Spielerinnen hochgestiegen und mit den Köpfen zusammengeprallt. Eine kam mit einer Beule davon und war schnell wieder auf den Beinen. Die andere blieb regungslos liegen.

Heribert C., der Geschäftsführer des gastgebenden Klubs, rief sofort den Notarzt. Binnen weniger Minuten war dieser in der Halle, untersuchte die mittlerweile wieder zu Bewusstsein gekommene Sportlerin und ließ sie sofort mit dem Wagen in das nächste Hospital bringen. Dort wurde bei der jungen Frau ein Schädel-Hirn-Trauma mit Hirnschwellung festgestellt. Ihr rechter Arm war gelähmt, zudem hatte sie neben Missempfindungen in der rechten Gesichtshälfte auch das Gefühl, auf dem rechten Ohr nichts zu hören. Gaby K. musste längere Zeit im Krankenhaus bleiben und war anschließend noch sechs Monate berufsunfähig. Letztlich blieb als Dauerschaden ein nahezu vollständiger Ausfall des Hörvermögens auf dem rechten Ohr.

Ihr Verein meldete den Unfall dem Versicherungsbüro beim LSB/LSV. Die ARAG Sportversicherung kümmerte sich um die Schadenregulierung und zahlte der Sportlerin als spürbare Hilfe eine Invaliditätsentschädigung. Für Gaby K. war das natürlich ein großer Trost und eine tolle Hilfe. Heute spielt sie zwar nicht mehr selbst Basketball, dafür steht sie aber an jedem Wochenende an der Seitenlinie und betreut den Nachwuchs ihres Vereins. Quelle: aragvid-arag



11/07

### **Schadenfall des Monats: Immer Vorsicht bei Glätteis**

Nichts gegen schöne Wintertage, aber meistens haben sie auch ihre Tücken. Ein junger Tischtennispieler musste das zuletzt schmerzlich erfahren, als er auf dem Weg zum

Training auf dem Vereinsgelände ausrutschte und sich dabei das Becken und den Oberarm brach. Sechs Wochen stationärer Aufenthalt und weitere zehn Wochen ambulante Behandlung waren die Folge. Seinem Beruf konnte er in dieser Zeit nur eingeschränkt nachgehen.

Der Geschädigte machte später erhebliche Schadenersatzansprüche geltend und berief sich gegenüber seinem Verein darauf, dass dieser als Eigentümer des Grundstücks den Weg hätte streuen und begehbar machen müssen. Der Vorgang wurde daraufhin der ARAG Sportversicherung übergeben, die den Fall prüfte und aufgrund des bestehenden Sportversicherungsvertrages komplett für den Erwerbsschaden und das Schmerzensgeld des Verunfallten aufkam. Auch die Regressansprüche des Krankenversicherers und des Arbeitgebers des Unfallopfers wurden von Seiten der ARAG problemlos erfüllt.

#### **Der ARAG-Tipp:**

Nach dem Zivilrecht hat jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Dazu gehört natürlich auch, dass die Geh- und Zufahrtswege stets in einem zumutbaren und gefähderungsfreien Zustand zu halten sind. Diese „Verkehrssicherungspflicht“ betrifft bei privaten und öffentlichen Wegen meist den Eigentümer des Grundstücks – in diesem Falle den Verein, dem die Gemeinde zuvor die öffentliche Räum- und Streupflicht übertragen hatte. Quelle: aragvid-arag 12/07

### **Schadenfall des Monats: Adventskranz in Flammen**

Heinz S. brauchte nur einen Augenblick, um sich ein Bild über den Schaden zu machen: Verrußte Wände, eine verbrannte Dekoration und ein fast zur Hälfte zerstörter Festsaal umgaben den 2. Vorsitzenden des Tanzklubs Blau-Weiß, der hier am Abend zuvor noch seine Weihnachtsfeier durchgeführt hatte. Nach dem Flammeninferno, das während der Feier ausgebrochen war, war Heinz S. nun heilfroh, dass dabei nur ein erheblicher Sachschaden entstanden war.

Die Räumlichkeiten für das Fest hatte sein Verein bereits vor Wochen bei einem befreundeten Klub angemietet. Als die Gäste dann den Saal betraten, war er in liebevoller Kleinarbeit ausgeschmückt und bereit für das Programm, das die Menschen etwa eine halbe Stunde lang schwungvoll unterhielt, ehe die Darbietungen von der willkommenen Aufforderung unterbrochen wurden, das Buffet aufzusuchen. Da sich die Speisen in einem Nachbarräum befanden, verließ die Festgemeinde komplett den Saal, um sich dort mit Köstlichkeiten einzudecken.

Als der Erste nach ca. 10 Minuten wieder zurückkehrte, schlug ihm bereits dichter Rauch entgegen: Offensichtlich hatte sich einer der vielen Adventskränze entzündet und über die Papiertischdecke ein großflächiges Feuer im Saal entfacht, das rasch um sich griff.

Sofort riefen die Verantwortlichen die Feuerwehr und sorgten gleichzeitig auch dafür, dass die Gäste den Veranstaltungsort verließen. Dank des schnellen Löschens konnte zumindest verhindert werden, dass das Feuer auf andere Gebäudeteile übergriff. Dennoch - der Abend war gelaufen und die so harmonisch angelaufene Weihnachtsfeier mit einem abrupten und feurigen Finale beendet.

Bei der gemeinsamen Inaugenscheinnahme des Schadens machte der Vertreter des Eigentümer-Vereins gegenüber dem Klub von Heinz S. Schadenersatzansprüche geltend. "Glück im Unglück", dachte sich Heinz S. - denn schließlich war sein Tanz-Klub als Mitglied seines LSB/LSV über den ARAG-Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert. So wurden die Reparatur- Instandsetzungs- und Reinigungskosten später von der ARAG in einer Höhe von € 9.500 übernommen.

"Nicht auszudenken, wenn wir das hätten selbst bezahlen müssen", dachte sich Heinz S. und nahm sich vor, in Zukunft noch viel mehr auf die Sicherheit zu achten. Quelle: aragvid-arag 01/08

### **Schadenfall des Monats: Schnee und Eis: In den Graben gerutscht**

Geschlagene zwei Stunden war Marina schon unterwegs, um ihre Tochter Sarah zum Eiskunstlaufwettkampf zu bringen. Kein Wunder – draußen war es eiskalt und natürlich waren die Straßenverhältnisse dabei alles andere als gut. Kurz vor der Eissporthalle passierte es dann: Nach einem Bremsmanöver rutschte ihr Auto quer über die Fahrbahn und landete in einem tiefen Graben. Ein nachfolgender PKW-Fahrer reagierte sofort und holte die Polizei und einen Krankenwagen.

Glücklicherweise war den Beiden bis auf ein paar kleinere Verletzungen nichts passiert - der PKW hatte den Unfall allerdings nicht so gut überstanden und musste später mit einem Totalschaden verschrottet werden.

Saraha Verein hatte, glücklicherweise, vor wenigen Wochen eine Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz abgeschlossen. Somit war die Fahrt, die im Auftrag des eigenen Vereins erfolgt war, versichert. Zur Freude von Marina übernahm die ARAG Sportversicherung deshalb völlig problemlos, nach Abzug der vom Verein vereinbarten Selbstbeteiligung, die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges, den Gutachter und auch für die Ersatzbeschaffung (Höchstwert: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des verunfallten Fahrzeugs) in Höhe von rund Euro 11.000. Marina fährt ihre Tochter auch heute noch gerne zu den Wettkämpfen. Jetzt aber auch mit einem guten Gefühl, denn schließlich sind beide optimal versichert. Quelle: aragvid-arag 02/08

### **Schadenfall des Monats: Ärger mit falsch bestellter Sportkleidung**

„Schön und unkompliziert“ dachte sich Bernd K. Mit wenigen Mouse-Clicks hatte er zuvor bei einem Anbieter am Computer in der Vereins-Geschäftsstelle die neuen Rennanzüge für die Jugendskimmannschaft bestellt. In wenigen Tagen sollten sie bereits eintreffen.

Als die Sportkleidung dann tatsächlich kurz danach eintraf, musste der Betreuer jedoch mit Schrecken feststellen, dass die Anzüge nicht in den Vereinsfarben, sondern mit einer anderen Farbkombination geliefert wurden. Wie sich herausstellte, war ihm selbst bei der Eingabe der Bestellung dieser Fehler unterlaufen. Da die Rennanzüge individuell gestaltet wurden, war eine Rückgabe nicht möglich. Daher musste die Rechnung leider vom Verein beglichen werden.

Für den engagierten Vereinshelfer und seine Rennmannschaft wendete sich kurze Zeit später aber doch noch alles zum Guten, als er vom Geschäftsführer erfuhr, dass der Verein bei der ARAG Sportversicherung eine „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung“ abgeschlossen hatte. Der Rest war Formsache: Der Vorstand des Skiklubs setzte sich nach Überweisung der Rechnung mit dem ARAG-Versicherungsbüro beim Landessportbund/-verband (LSB/LSV) in Verbindung.

Die ARAG Sportversicherung übernahm daraufhin die Kosten für die falsch bestellten Rennanzüge in Höhe von Euro 2.000,--. Mit diesem Geld konnten auch gleich wieder neue bestellt werden. Aber diesmal in den richtigen Farben.

#### **Hinweis der ARAG Sportversicherung:**

Verbände und Vereine leben vom Engagement der Mitglieder, denen bei der Arbeit natürlich auch mal Fehler unterlaufen. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung deckt neben Drittschäden auch Eigenschäden, so wie in diesem Falle die verkehrte Bestellung, ab. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in den Versicherungsbüros der LSB/LSV oder im Versicherungsbüro online, **ARAG-Sport24**. Quelle: aragvid-arag 04/08

### **Schadenfall des Monats: Reha-Manager hilft bei schweren Unfällen individuell**

Verteidiger Jens D. merkte sofort, dass etwas nicht stimmte. Gerade noch war er dem gegnerischen Stürmer entgegen geeilt und hatte versucht, ihm den Puck abzuja-gen. An den Bodycheck konnte er sich noch erinnern, und auch an den harten Aufprall. Dann hatte er das Bewusstsein verloren. Nun blickte er in die Augen seiner Mannschaftskameraden und der Sanitäter, die um ihn herum standen. Seine Arme und Beine spürte er nicht mehr.

Jens D. wurde umgehend in die nächste Spezialklinik gebracht, wo mehrere Frakturen in der Wirbelsäule festgestellt wurden. Als ihm der Arzt später eröffnete, dass er in Zukunft im Rollstuhl sitzen würde, brach für den jungen Vater eine Welt zusammen.

Nachdem die ARAG-Sportversicherung durch den Verein des Spielers über den Unfall informiert worden war, unterbreitete sie ihm das Angebot, ihn durch einen Reha-Manager zu unterstützen. Nachdem Jens D. das Angebot angenommen hatte, führte der Reha-Manager noch im Krankenhaus erste Gespräche mit ihm und er konnte sich dabei auch direkt ein Bild über die medizinische Versorgung machen. Gleichzeitig informierte er Jens D. über die verschiedenen Hilfeleistungen und Möglichkeiten, die sein Leben im Rollstuhl erleichtern können.

Der Reha-Manager vermittelte zunächst ein auf behindertengerechte Umbauten spezialisiertes Architektur-Planungsbüro, das Jens D. beim Umbau seines erst vor kurzem gebauten Eigenheims beratend zur Seite stand. Der Selbstständige war dabei froh, als er erfuhr, dass auch der Zugang zu seinen Büroräumen nach seinen Bedürfnissen umgebaut werden könnte und er damit in der Lage war, weiterhin zu arbeiten. Nach der Sicherstellung der Finanzierung organisierte der Reha-Manager den Umbau des Privathauses, der Geschäftsräume und auch des Wagens von Jens D., der damit weiter mobil bleiben konnte. Zudem führte der Reha-Manager auch immer wieder persönliche Gespräche mit dem Unfallopfer, um dessen psychische und emotionale Situation zu stabilisieren.

Alle Leistungen, die der Reha-Manager empfahl und organisierte, wurden von einem Leistungsträger (z. B. der gesetzlichen Sozialversicherung) übernommen und mithilfe der Zahlung der Höchstleistung aus der Sport-Unfallversicherung finanziert. Die Kosten für die Arbeit des Reha-Managers und des Architektur-Planungsbüros in Höhe von 147.500 € wurden im Falle von Jens D. komplett von der ARAG Sportversicherung getragen. Quelle: aragvid-arag 05/08

### **Schadenfall des Monats: Vorsicht beim Grillen!**

Hans W. war nervös. Die vor ihm liegenden Steaks, Bratwürste und Spieße wollten und wollten einfach nicht Farbe annehmen. Dabei waren bereits die ersten Gäste zum Sommerfest seines Vereins eingetroffen und blickten dem Verpflegungsbereich erwartungsvoll entgegen. Alles stimmte, das Wetter, die schön ausgeschmückten Holzbänke und die Musik – nur der Grill wollte nicht so richtig heiß werden.

Ein wenig Brennspritus kann nicht schaden, dachte sich der Jugendleiter und griff nach der Flasche, die er für den Notfall in der Nähe platziert hatte. Er nahm das Fleisch vom Grill und hielt sie aus etwa 30 cm Entfernung leicht senkrecht über die Glut, um sie zu besprühen. Dabei löste sich der Verschluss und eine große Menge der Brennflüssigkeit ergoss sich über die Glut.

Mitten in der sofortigen Explosion realisierte Hans W. noch, dass er beim Auffüllen der Spiritusflasche vergessen hatte, den Deckel zu verschließen. Zwar wurde Hans W. nur leicht verletzt, aber unglücklicherweise stand gerade ein 43-jähriger hungriger Gast am Grill. Die Explosion erfasste ihn und seine Kleidung brannte sofort lichterloh.

Der geschädigte Gast erlitt bei diesem Unfall Verbrennungen 2. Grades an 25% seiner Körperoberfläche, die einen Invaliditätsgrad von 30% nach sich zog. Als Vereinsmitglied erhielt das Opfer eine entsprechend hohe Leistung aus der Sport-Unfallversicherung.

Die ARAG Sportversicherung gewährte Hans W. zudem als Unfallverursacher Haftpflichtversicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag und übernahm anschließend rund € 140.000 an Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld sowie Heil- und Behandlungskosten für den schwer verletzten Grill-Gast, der schmerzlich erfahren musste, wie gefährlich ein eigentlich wunderbares Sommervergnügen werden kann. Quelle: aragvid-arag 06/08

### **Schadenfall des Monats: Glatter Hallenboden**

Das Freundschaftsspiel zwischen der HSG und dem TV lief schon seit 15 Minuten und die Spieler beider Mannschaften hatten immer noch sichtliche Probleme mit dem Hallenboden. Schon beim Warmspielen diskutierten beide Mannschaften über die Bespielbarkeit des durch die vorangegangene Präparierung sehr glatten Bodens. Man entschied sich aber trotzdem dazu, dass Spiel anzupfeifen.

Wie es kommen musste, stürzte ein Spieler der Gastmannschaft beim Tempo-Gegenstoß so schwer, dass er sich einen Bruch der Hüfte zuzog. Um weitere Unfälle auf dem glatten Boden zu vermeiden, wurde das Spiel abgebrochen.

Einige Tage später erhielt die HSG einen Brief, in dem sie aufgefordert wurde, die Haftung für den Unfall zu übernehmen sowie Schmerzensgeld und Verdienstausschlag für den verletzten Spieler zu zahlen. Die HSG, war mit diesen Forderungen nicht einverstanden und wandte sich an das Versicherungsbüro seines Landessportbundes/-verbandes (LSB/LSV). Dort bezog sich die HSG auf den zwischen der ARAG Sportversicherung und dem LSB/LSV geschlossenen Sportversicherungsvertrag und bat um Versicherungsschutz und um eine Beratung in dieser Sache.

In dem darauf folgenden Prozess wurde ein Vergleich zwischen dem Verein und dem verletzten Spieler geschlossen. Dabei muss der verletzte Spieler die Hälfte seines Schadens selber tragen, da er laut dem Urteil „seine eigenen Interessen gröblichst missachtet und ohne Not seine Gesundheit aufs Spiel gesetzt habe“. Denn obwohl den Spielern schon durch das Aufwärmen vor dem Spiel bekannt war, dass der Hallenboden sehr glatt war, wollten alle Spieler am

Spiel teilnehmen.

Die ARAG Sportversicherung, die die Interessen der HSG vertreten hatte, gewährte der HSG Haftpflichtversicherungsschutz und übernahm in der Folge auch die anteiligen Kosten für die Krankenhausbehandlung und den Verdienstausfall des verletzten Spielers. Da der TV ebenfalls Mitglied beim LSB/LSV war, erhielt der verletzte Sportler noch weitere Leistungen aus der Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrages. Quelle: aragvid-arag 08/08

### **Schadenfall des Monats: Achtung vor Bäumen!**

Bäume sind was Wunderbares, können aber mitunter auch sehr gefährlich sein. Schmerzlich musste dies vor kurzem die Fangruppe eines Sportvereins erfahren, die es sich bei einem Spiel unter einer alten Eiche bequem gemacht hatte und ihre Mannschaft von dort aus unterstützte. Das Spiel war spannend, und so störte sich niemand daran, dass der Wind stärker wurde und dunkle Wolken aufzogen. Als eine erneute Windböe durch die Baumkronen ging, brach plötzlich ein dicker Ast ab und fiel mit lautem Getöse nach unten. Zwei Personen wurden dabei nur leicht verletzt. Aber Gaby, die Freundin eines Spielers wurde voll vom Ast getroffen. Mit einem Schlüsselbeinbruch und einer Schulterreckgelenksprellung musste sie für längere Zeit ins Krankenhaus und war erst einige Monate später wieder beschwerdefrei.

Unmittelbar nach dem Unfall informierte der Platzverein das Versicherungsbüro seines Landessportbundes (-verbandes). Dort prüfte die ARAG Sportversicherung den Vorgang und stellte dabei fest, dass die Bäume auf dem Sportplatz schon länger nicht mehr kontrolliert worden waren. Der Heimatverein war also der ihm übertragenen Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen. Gemäß der geltenden Baumkontrollrichtlinie hätte diese Überprüfung jedoch alle 1 bis 3 Jahre erfolgen müssen.

Als Haftpflichtversicherer des Vereins übernahm die ARAG Sportversicherung sämtliche Kosten der Behandlung sowie ein angemessenes Schmerzensgeld für Gaby in Höhe von 5.000 €

#### **ARAG-Tipp:**

Nach dem Zivilrecht hat jeder, der für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist – also auch ein Verein- die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen. Die ARAG Sportversicherung weist Sportvereine darauf hin, dass in der Regel laut Baumkontrollrichtlinie die Sichtkontrolle durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus genügt.

Nur wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit bleiben oder nach extremen Wetterverhältnissen, z. B. Orkanen, müssen eingehendere Untersuchungen durchgeführt werden. Die Regel-Kontrollintervalle sind vom Alter und Zustand eines Baumes abhängig und sind entsprechend alle **1 - 3 Jahre** durchzuführen und möglichst zu protokollieren, um dafür einen Nachweis zu haben. Quelle: aragvid-arag 09/08

### **Schadenfall des Monats: Schmerzhafter Sturz von der Leiter**

Manuela H. blickte traurig aus ihrem Krankenzimmer. Gestern Abend war sie noch maßgeblich daran beteiligt gewesen, dass der Abschlussabend der Ferienfreizeit ihres Leichtathletikvereins im französischen Toulouse ein großer Erfolg war. Nun lag sie mit einem Becken- und Oberarmbruch im Bett, war zunächst transportunfähig und dachte an die Anderen, die gerade mit dem Bus in die Heimat unterwegs waren.

Gemeinsam mit den übrigen Helfern ihres Vereins hatte die 28-jährige Übungsleiterin nach

dem Ende der Feier mit dem Aufräumen begonnen und war dabei auf eine Leiter geklettert, um die Lichterketten abzunehmen. Dabei verlor sie das Gleichgewicht, fiel hinunter und schlug mit dem Rücken hart auf dem Boden. Aus der Ohnmacht war sie erst wieder im Krankenhaus erwacht, wo der Arzt sie über ihre Verletzungen informiert hatte.

In der Klinik wurden ein Becken- und Oberarmbruch festgestellt. Da auch der Verdacht bestand, dass die Wirbelsäule geschädigt war, wurde Manuela 6 Tage später liegend mit dem Krankenwagen nach Deutschland transportiert. Glücklicherweise bestätigte sich der Verdacht später nicht. Aber trotzdem waren sechs Wochen stationärer Aufenthalt und weitere zehn Wochen ambulante Behandlung die Folge. Manuela konnte Ihrem Beruf in dieser Zeit nur eingeschränkt nachgehen.

Bereits kurz nach dem Unfall hatte sich der Vorsitzende des Vereins mit der Verunglückten in Verbindung gesetzt und sie darüber informiert, dass sie als Vereinsmitglied über die zusätzlich abgeschlossene Reiseversicherung gut versichert war: Das Versicherungsbüro seines Landessportbundes (-verbandes) hatte er sofort über den Unfall informiert, und so übernahm die ARAG nach einer kurzen Prüfung sowohl die von Manuela H. eigener Krankenkasse nicht gedeckten Behandlungskosten in Frankreich, als auch die Kosten für ihren Rücktransport. Zusätzlich erhielt Manuela noch Leistungen aus der Unfallversicherung der Sportversicherung aufgrund ihrer schweren Verletzungen. Manuela H. will künftig immer einen großen Bogen um Leitern machen. Aber bei der nächsten Vereinsfeier will sie auf jeden Fall wieder dabei sein. Quelle: aragvid-arag 10/08

### **Schadenfall des Monats: Kleine Lichter – große Wirkung**

„Ganz schön happig“, dachte sich Anke Holstein. Auf ihrem Schreibtisch bei der Stadtverwaltung lag die Rechnung für die kürzlich durchgeführte Reparatur des Hallenbodens der nahen Grundschule. Die Übungsleiterin vom MTV hatte dort in der vergangenen Woche einen Schmorbrand verursacht. Anke hatte es von ihrer 5jährigen Tochter erfahren, die erzählt hat, wie schön es war, als Steffi, die Trainerin nach dem Kinderturnen all die Teelichter auf dem Fußboden aufgestellt hat und die Kinder gemeinsam Plätzchen gegessen und Lieder gesungen haben. Anke war sicher, dass die Leiterin der Kindertruppe es eigentlich nur gut mit ihren Schützlingen gemeint hatte. Welcher Gefahr sie die Kinder dabei ausgesetzt hatte, war der jungen Trainerin offenbar zunächst gar nicht bewusst geworden

Angesichts der großen Gefahr für Menschen und Gebäude waren alle froh, dass nicht mehr passiert war. Dennoch hatte jedes der 30 kleinen, ungeschützten Teelichter einen runden Schmorfleck auf dem Hallenboden hinterlassen. Der Schaden konnte nur durch eine recht aufwändige Erneuerung der Oberfläche wieder unsichtbar gemacht werden. Als Frau eines Vereins-Geschäftsführers wusste Anke, dass die Trainerin durch den Sportversicherungsvertrag zwischen der ARAG und dem Landessportbund optimal geschützt war. Wäre dem nicht so gewesen, hätte bestimmt ihr Verein, bei dem sich die kleinen Sportler jede Woche austoben dürfen, hinter ihr gestanden, die Reparaturkosten hätten aber sein Budget weit überschritten und möglicherweise sogar seinen Ruin bedeutet.

Die ARAG Sport-Haftpflichtversicherung kam in vollem Umfang für den durch die Übungsleiterin schuldhaft verursachten Schaden auf. Steffi saß der Schreck noch in den Gliedern, im kommenden Jahr wird sie ganz sicher auch ohne offenes Feuer eine weihnachtliche Stimmung zaubern. Quelle: aragvid-arag 12/08

### **Schadenfall des Monats: Kein gutes neues Jahr**

Als Mario A. die Klinik verließ, wusste er nicht so recht, wie er sich fühlen sollte. Klar war er deprimiert: An seinem linken Auge hatte er sich vor Wochen durch seine eigene Dummheit eine starke Sehbehinderung zugezogen. Und wie sehr ihn das fortan im täglichen Leben einschränken würde, erkannte er in dem Moment, als ihm die Ärzte den Verband abgenommen hatten.

Angefangen hatte alles in der Silvesternacht im Klubheim der TSG, wo Mario A. mit zahlreichen anderen Mitgliedern ausgelassen und feuchtfröhlich dem Gongschlag um Mitternacht entgegen gefiebert hatte. Schließlich war es so weit - man lag sich in den Armen, wünschte sich zum Neuen Jahr alles Gute und strömte dann gemeinsam ins Freie, um sich am Feuerwerk zu erfreuen. Wie jedes Jahr wurde die Aufgabe von seinem Vereinskameraden – Thomas W. – fürsorglich übernommen.

Während die ersten Raketen mit viel Getöse, begleitet von „Prost-Neu-Jahr“-Rufen in den Himmel entwandten, wollte ein Feuerwerkskörper nicht so recht zünden. Mario A. kam spontan auf die Idee die kurze Lunte mit der Zigarette anzuzünden. Er hörte noch einen Warnruf – unmittelbar danach war der Sprengkörper aber bereits ganz nah an seinem Gesicht explodiert.

Mario A. erinnerte sich noch genau daran, welche Angst er hatte, als er mit dem Notarzt ins Krankenhaus gebracht wurde. Die ganze linke Hälfte seines Gesichtes hatte sich dumpf angefühlt und rund um sein Auge spürte er einen starken, brennenden Schmerz. Einige Tage blieb er im Ungewissen, bis ihm die Ärzte dann mitteilten, dass sein linkes Auge zwar gerettet sei, es aber doch eine dauerhafte verbleibende Einschränkung davongetragen hatte.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Versicherungsbüro beim LSB/LSV, wo der Unfall umgehend gemeldet wurde, besteht für Mario A. Versicherungsschutz über die Sportversicherung mit dem LSB/LSV bei geselligen Vereinsveranstaltungen. Aufgrund der Aussagen der Ärzte, dass mindestens ein Invaliditätsgrad von 25 % verbleiben wird, kann Mario A. nach Abschluss der Behandlungen und einer Begutachtung eine Invaliditätsleistung aus der Sportversicherung erwarten. Mario A. ist zumindest heilfroh, dass nicht auch noch sein zweites Auge dauerhaft betroffen wurde. Leider wird er für den Rest seines Lebens Einschränkungen durch die leichtsinnige Aktion zurückbehalten. Quelle: aragvid-arag 02/09

### **Schadenfall des Monats: Ski-Unfall mit bösen Folgen**

Strahlend blauer Himmel, Sonnenschein, -3 Grad, die Welt im Ski-Paradies am Arlberg war an diesem langen Wochenende in Ordnung, auch für Cornelia und Sabine - endlich Urlaub, endlich Ski-Fahren!!

Die ersten Fahrten am letzten Urlaubstag der beiden auf der frisch präparierten, mittelschweren „roten“ Piste verliefen auch ohne besondere Vorkommnisse. Bei der fünften Abfahrt passierte es: Cornelia übersah einen kleinen Buckel, geriet auf den Innenski und fiel, nein, überschlug sich über eine Strecke von über 20 m hangabwärts. Sabine eilte ihr in gekonnten Parallelschwüngen nach und ahnte sofort, dass dies ein Skiunfall mit Folgen war. Cornelia war blass und hatte offenbar große Schmerzen.

Zum Glück hatte Sabines Handy Empfang, so dass sie umgehend im Tal anrufen konnte. Bereits nach einer Viertelstunde waren 2 Helfer mit einem Ski-Doo (Ski-Rettungsschlitten) an der Unfallstelle. Noch am Nachmittag wurde Cornelia operiert, sowohl das Kreuzband als auch der Meniskus waren gerissen, außerdem lag ein erheblicher Knorpelschaden im Knie vor. Erst drei



Tage später als geplant konnten Cornelia und Sabine die Heimfahrt antreten. Leider stellte sich in den folgenden Monaten heraus, dass Cornelia einen Dauerschaden (Invalidität) in Höhe von 21% zurückbehalten würde.

Die ARAG Sportversicherung stellte der Sportlerin verschiedene Versicherungsleistungen zur Verfügung und konnte so die finanziellen Folgen des Skiunfalls ganz erheblich abmildern.

Zunächst wurden die Kosten für den Einsatz des Ski-Doos und die Überführung in die Klinik, ca. € 700,-, in voller Höhe von der ARAG übernommen.

Schließlich wurden auch die durch ärztliche Gutachten festgestellten Dauerfolgen entschädigt und im Rahmen der für Cornelia bestehenden DSV-Wintersport-Unfallversicherung Classic Plus als sog. „Invaliditätsleistung“ ausgezahlt: Cornelia erhielt € 2.100.--.

Da für beide Freundinnen auch die DSV Reise-Rücktrittskosten-Versicherung bestand, erstattete die ARAG Sportversicherung auch die mit der nachträglichen Rückkehr entstandenen Rückreise-Mehrkosten (z.B. Zugfahrten bzw. Flüge, Hotelkosten). Da Cornelia stationär behandelt worden war, entfiel sogar die Selbstbeteiligung.

Insgesamt also kein schönes Urlaubsende für die Sportlerin, die trotz allem froh war, dass sie über die Mitgliedschaft im DSV aktiv-Club / Freunde des Skisports e. V. im Deutschen Skiverband bezüglich der Folgen abgesichert war.

Informationen zum Versicherungsschutz der DSV Wintersportversicherung erhalten Sie unter [www.ski-online.de/DSVaktiv](http://www.ski-online.de/DSVaktiv) Quelle: aragvid-arag 04/09

### **Schadenfall des Monats: Barfuß über glühende Kohle...**

Sonst waren immer die Mitglieder des FC die Gäste, diesmal wollten sie mal selbst Ausrichter sein. Nach endlosen Planungen, Besprechungen, Vorbereitungen fand auf dem Sportplatz des Vereins das dreitägige Frühjahrssturnier statt.

Es war ein voller Erfolg. Den Höhepunkt bildete am Samstag die Austragung der Gruppenspiele. Spannende Spiele und strahlende Gesichter.

Abends gab es eine große Teilnehmerdisco. Draußen wurde die Grillsaison mit leckeren Salaten, Würstchen und Grillfleisch eröffnet.

Am Sonntag herrschte bei strahlendem Sonnenschein ein besonders großer Andrang. Es kamen viele Besucher, darunter zahlreiche Familien mit ihren Kindern, um den Nachwuchs auf dem großen Spielplatz toben zu lassen und selbst bei Kaffee und Kuchen am Ausklang der Veranstaltung teilzunehmen.

Lisa durfte wegen des warmen Wetters sogar barfuß rumlaufen und freute sich, das Gras unter ihren Füßen zu spüren. Sie spielte in Sichtweite ihrer Eltern mit anderen Kindern.

Dass etwas passiert sein musste, hörten Lisas Eltern Minuten später schon am Klang ihres Schreiens. Gleich neben der Wiese, zwischen der Grillhütte und dem Eingang zum Spielplatz war am Vorabend die übrig gebliebene Grillkohle ausgeschüttet worden. Lisa stand mitten in dem noch immer heißen Kohlehaufen, vor Schreck unfähig, sich zu rühren.

Mit einem Satz war der Vater bei ihr und hob sie aus dem Gefahrenbereich. So konnte er Gott sei Dank eine schlimmere Verletzung verhindern.

Die Eltern wandten sich wegen einer Verletzung der so genannten „Verkehrssicherungspflicht“ an den ersten Vorsitzenden des Vereins.

Durch das Ausschütten der noch glühenden Kohle an einem Ort, an dem sich - wenn auch erst am nachfolgenden Tag - Menschen aufhalten, war eine Gefahrenquelle geschaffen worden, für deren Beseitigung der veranstaltende Verein die Verantwortung hatte.

Die ARAG-Sporthaftpflichtversicherung leistete an seiner Stelle Schadenersatz im Rahmen der bestehenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung über die Sportversicherung (immer vorausgesetzt, es handelt sich um eine versicherte Veranstaltung).

Die kleine Lisa hat den Schrecken inzwischen überwunden, die Verletzung ist folgenlos verheilt. Behandlungskosten und die mit dem Unfall zusammenhängenden notwendigen Aufwendungen wurden schnell und problemlos von der ARAG Sportversicherung übernommen.

Quelle: aragvid-arag 06/09

### **Schadenfall des Monats: Die verirrte Bosselkugel**

Es war ein wunderschöner Morgen. Hinrich D., Bosselfreund mit Leib und Seele und langjähriger Vorsitzender des BoBelvereins Südermoordorf\*, war an diesem Morgen im März schon früh mit den Vorbereitungen für den Wettkampf gegen die Sportfreunde aus dem benachbarten Middelfehn\* beschäftigt.

Für alle, die diese Sportart nicht kennen: Bosseln ist eine ursprünglich ostfriesische Sportart, bei der die Bosselkugeln auf öffentlichen, genehmigten Strecken aus vollem Lauf möglichst weit geschleudert werden. Ziel des Spiels ist es, eine vorher festgelegte Strecke mit möglichst wenigen Würfeln zu überwinden. Jeder Mannschaftsspieler hat 10 Würfe, die er mit bis zu 20 m Anlauf ausführen darf. Gesamtstreckenlängen von 7 km sind beim Bossel-Landspiel deshalb keine Seltenheit.

Als beide Mannschaften etwa eine Stunde später am Startpunkt in Südermoordorf eingetroffen waren, warfen sich die Spieler zunächst mit einigen Probewürfen warm, dann ging das Spiel los. Beim 2. Wurf des Middelfehner Kapitäns passierte dann das, was beim Bosselspiel nie auszuschließen ist: Die Kugel lief nicht auf der vom Werfer berechneten Bahn Richtung Ziel, sondern wurde durch einen Stein am Wegesrand abgelenkt. Auf die hohe Geschwindigkeit der Kugel wirkte der mittelgroße Stein wie ein Katapult: die Kugel prallte ab und flog in ca. 1 m Höhe mit hoher Geschwindigkeit geradewegs in die Ladung eines an einer Straßenmündung haltenden Spezialtransporters, der mit hochwertigen Glasscheiben für den neuen örtlichen Supermarkt beladen war. Der Bosselverein von Hinrich D. wurde daraufhin als Veranstalter auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Stein, an dem die Kugel abprallte, bei einer pflichtgemäßen Begehung der Strecke vor dem Probewerfen hätte entdeckt und beseitigt werden müssen. Den hatte Hinrich D. leider übersehen.

Bei den anfallenden Kosten für den Ersatz der defekten Scheiben in Höhe von mehreren tausend Euro war der nicht gerade besonders finanzkräftige Bosselverein froh, im Rahmen des Sportversicherungsvertrags auch eine Haftpflichtversicherung bei der ARAG zu haben.

Die ARAG zahlte nach Prüfung und Bejahung des so genannten „Organisationsverschuldens“ des veranstaltenden Vereines den Schaden in voller Höhe. Bleibt zu hoffen, dass Bosselfreunde und Glasscheiben in Zukunft von „fliegenden Bosselkugeln“ verschont bleiben!!!

\* *Namen wurden geändert.* Quelle: aragvid-arag 07/09

### Schadenfall des Monats: Die Wühlmausfalle

Was eigentlich als wirksames Mittel gegen lästige Wühlmäuse gedacht war, hat vor kurzem auf dem Lande ein beinahe tragisches Ende genommen. Die Bilanz eines zu Beginn fröhlichen Bolznachmittags: schwere Verletzung, Anzeige, Suspendierung und große Verunsicherung bei der Bevölkerung im Ortsteil. Schauplatz des Dramas war der Bolzplatz des ansässigen Vereins für Rasenspiele.

Der einstmals gepflegte Rasen sah nicht mehr schön aus. Die Wühlmäuse hatten eine Ackerfläche daraus gemacht. An jedem Morgen, wenn der Platzwart aufstand, führte ihn sein erster Weg zum Fenster, wo er feststellen musste, dass schon wieder neue Hügel aufgeworfen sowie Rasen und Ziergehölze am Rand des Bolzplatzes zerstört worden waren. Schließlich wollte er das nicht länger hinnehmen und kaufte eigenmächtig ein Selbstschussgerät gegen die Schädlinge, das er an einer seiner Ansicht nach strategisch wichtigen Stelle installierte. Kurz danach verließ er die Anlage, um ein paar Einkäufe für die Vereinsgaststätte zu erledigen.

Etwa zur gleichen Zeit hatten sich Lukas (5) und Nils (6) mit ihren Vätern auf den Weg zu der für Jedermann zugänglichen Sportanlage gemacht. Während die Männer dort trainierten, durften sich die beiden Jungs am Spielfeldrand aufhalten und waren dafür verantwortlich, die Ausbälle einzusammeln.

Schließlich kam es so, wie es kommen musste: Lukas entdeckte ein „Röhrchen“, das aus einem Erdhaufen ragte. Neugierig zog er daran und wurde von dem aus der Mündung des Selbstschussgeräts austretenden Strahl heißer Gase am Oberschenkel getroffen und schwer verletzt.

Noch im Krankenhaus erstattete sein Vater Strafanzeige. Die Ordnungskräfte sperrten daraufhin den Sportplatz und gingen mit Spürhunden auf die Suche nach weiteren Selbstschussgeräten - ohne Ergebnis. In den Fokus der Ermittlungen rückte schließlich der Platzwart des Vereins für Rasenspiele. Der Vorstand des Vereins hatte ihn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zunächst von seinen Aufgaben entbunden.

Wie sich später herausstellte, hatte es der Platzwart nicht nur versäumt, den Kauf der Falle durch den Vereinsvorstand genehmigen zu lassen, sondern auch in der Gebrauchsanweisung des Selbstschussgerätes übersehen, dass es auf keinen Fall für Kinder zugänglich und nicht im öffentlichen Raum aufgestellt werden darf.

Da also hier offensichtlich eine fahrlässige Körperverletzung vorlag, haftete die ARAG als hinter dem Verein und seinen Helfern stehende Sport-Haftpflichtversicherung. Sie leistete Aufwendungsersatz und Schmerzensgeld.

Lukas' Neugier war vorübergehend gebremst. Heute ist er wieder wohlauf, seine Wunde ist verheilt und er kann wieder mit seinem Freund Nils spielen.

Der **ARAG-Tipp** an alle mit der Pflege von Sportanlagen betrauten Personen: Bitte verwenden Sie Fallen - wenn überhaupt - nur strikt nach Gebrauchsanweisung und nicht auf öffentlich zugänglichen Anlagen. Quelle: aragvid-arag 08/09

### Schadenfall des Monats: Unfreiwilliges Badevergnügen

Die vom Verein angebotene Freizeit im Feriendorf war ein voller Erfolg. Aber auch die schönsten Tage gehen mal zu Ende. Jugendleiter Ludger und die teilnehmenden siebzehn Jugendlichen waren restlos begeistert - kein Wunder bei täglichen Aktivitäten wie Beachvolleyball, Fuß-

ball, Ausflügen, Kanu fahren, Lagerfeuern und Discoabenden, und das alles bei tollem Wetter.

Nun war der Tag der Abreise gekommen. Ein letztes Abschlussfoto noch auf dem Bootssteg, dann sollte es mit dem Bus nach Hause gehen. Als Ludger seine Mannschaft endlich „fotogen“ auf dem Steg platziert hatte, wollte eine andere Gruppe, die gerade ihr Kanu zum Steg trug, lachend und lärmend an ihnen vorbei.

In dem Moment, als Ludger gerade auf den Auslöser drücken wollte, stolperte er, irritiert durch die lärmende Gruppe, verlor das Gleichgewicht - und lag auch schon im See - mit ihm sein hochwertiges Foto-Handy.

Die nassen Sachen waren nach 2 Stunden wieder getrocknet, aber das fast neue Handy im Wert von rd. 500, EUR - war irreparabel beschädigt. Was tun? Die Haftpflicht-Versicherung der Jugendlichen lehnte eine Eintrittspflicht ab, da Ludger nachweislich durch eigene Unachtsamkeit zu Fall gekommen und ins Wasser gefallen war; er hätte sich, so wurde argumentiert, zudem eine andere Stelle für das Foto aussuchen können als den belebten und schmalen Steg.

Da fiel ihm ein, dass er auf Anraten seines Vereinsvorsitzenden eine zusätzliche Reisegepäckversicherung über das Versicherungsbüro abgeschlossen hatte. Nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Reisegepäckversicherung“ werden auch Schäden an versicherten Sachen durch „...bestimmungswidrig eindringendes Wasser“ ersetzt.

Nach Einreichung der Schadenanzeige und Übersendung des defekten Handys sowie des Anschaffungsbeleges erhielt Ludger von der ARAG Versicherung nach wenigen Tagen einen Verrechnungsscheck, der ihm den entstandenen Schaden ersetzte.

Er war sehr froh, dass die unfreiwillige Schwimmrunde glimpflich ausgegangen war und beschloss, auch zukünftig für die Jugendfreizeiten die zusätzliche Reisegepäckversicherung abzuschließen. Quelle: aragvid-arag 09/09

### **Schadenfall des Monats: Treffsichere Fußball-Junioren**

Dieter L., Jugend-Trainer bei einem Fußball-Kreisligisten in einem Dorf in Ostwestfalen, hatte mittwochs immer seinen „Großkampftag“ – 4 Stunden Training auf dem vereinseigenen Fußballplatz !

Nun scharten sich gerade die F-Junioren um ihn und warteten auf seine Anweisungen. Die außerordentlich quirligen 15 Jungen im Alter von 8-9 Jahren konnte man ohne Zweifel als anstrengend bezeichnen; sehr schwer für einen einzigen Trainer, sie vor, während und nach dem Training im Zaum zu halten.

Zunächst ging alles seinen gewohnten Gang: Aufwärmen, Konditionsgrundlagen, Technik, zum Schluss ein kurzes Spielchen: die Stunde verging wie im Fluge.

Mit den Eltern war zu Beginn des Trainingsjahres verabredet worden, dass sie Ihre Kinder ca. eine Viertelstunde nach Trainingsschluss, also um 18.<sup>15</sup> Uhr, abholen sollten. Heute war allerdings irgendetwas schief gegangen, Während sich drei Autos, vollbesetzt mit Kindern, auf den Weg machten, blieb eine Gruppe von 4 Jungen zurück: Jan, Lennard, Michael und Kevin standen vor dem Sportplatz und warteten zunächst vergeblich.

Ihr Trainer hatte noch einen dringenden beruflichen Termin und rief den Vater von Jan an, der versprach, gegen 19.<sup>00</sup> Uhr da zu sein, um die Kinder nach Hause zu bringen.

Dieter L. schärfte seinen jugendlichen Fußballern ein, ruhig auf dem Gelände zu warten und

vor allem nicht auf die Straße zu laufen; dann verließ er gegen 18.<sup>25</sup> Uhr das Sportgelände.

Bei den Jungs stellte sich jedoch relativ schnell Langeweile ein, aber zum Glück hatte Kevin eine „gute Idee“: hinter dem Sportplatz auf einer Wiese war ein Lkw-Anhänger abgestellt, dessen Aufschrift „Möbel Korff“ sich prima als Zielscheibe für mittelgroße Schottersteine eignete: „Der steht da sowieso nur doof rum und ist bestimmt uralt“, wusste Lennard. Gesagt, getan, das eifrige Zielwerfen in den nächsten Minuten war durchaus erfolgreich; zahlreiche Macken und Schrammen „zierten“ nun den Anhänger.

Leider war Lennards Einschätzung, der Anhänger werde nicht mehr gebraucht, nicht richtig, und auch die Spedition, zu deren Fuhrpark der Anhänger gehörte, erwies sich nach Feststellung des Schadens als recht humorlos und wandte sich an die Polizei, die aufgrund der Zeugenaussage eines vorbeifahrenden Radfahrers die vier Übeltäter ermitteln konnte. Nur wenige Tage später erhielten die Eltern der Jungen eine Rechnung über € 1.800,- Euro für die Neulackierung des Anhängers.

Nach Prüfung der Angelegenheit entschied die ARAG Sportversicherung als Haftpflichtversicherer des Sportvereins, seiner Mitglieder und damit auch des Übungsleiters, den Schaden in voller Höhe zu übernehmen.

In diesem Fall war nämlich eindeutig, dass der Trainer seine Aufsichtspflicht verletzt hatte, als er die vier Kinder alleine ließ. Gerade die noch sehr jungen Fußballer hätten nicht alleine und ohne Aufsicht zurückgelassen werden dürfen. Da die Abholung durch die Eltern offensichtlich zunächst fehlgeschlagen war, dauerte hier die Aufsichtspflicht des Trainers an. Unabhängig davon, dass der Trainer richtig handelte, indem er den Vater eines der Kinder anrief, hätte er die mindestens eine halbe Stunde andauernde „Lücke“ in der Aufsicht nicht zulassen dürfen.

Sofern er selbst aufgrund seines beruflichen Termins tatsächlich nicht warten konnte, hätte er die Aufsicht für die kurze Zeit an eine erwachsene Person (z.B. einen anwesenden Hausmeister) übertragen müssen.

So waren am Ende alle Beteiligten froh, gegen den eingetretenen Schaden versichert zu sein und durch die ARAG Sportversicherung von den entstandenen Schadenersatzansprüchen freigestellt zu werden. Auch die vier Jungs haben gelernt, sie beschränken ihre Aktivitäten künftig auf den Trainingsplatz. \*Namen von der Redaktion geändert

Quelle: aragvid-arag 10/09

### **Schadenfall des Monats: Tragischer Zwischenfall beim Waldlauf**

Im September-2009 veranstaltete die Leichtathletikabteilung eines großen Sportvereins ihren traditionellen Herbstwaldlauf. Als die ehrenamtlichen Helfer im morgendlichen Nebel die Flatterbänder für die Cross-Strecken über 5,10 und 20 km spannten, konnte keiner ahnen, dass der Tag einen dramatischen Verlauf nehmen würde.

In der „offenen Klasse“ über 20 km war das Feld, wie so häufig, am größten: 43 Männer und 21 Frauen aus allen Altersklassen gingen an den Start, unter ihnen auch das 48jährige Vereinsmitglied Wilfried. Für ihn, den durchtrainierten Ausdauerläufer, war die anspruchsvolle, bergige 20 km-Strecke normalerweise kein Problem; aus dem Vorjahr stand seine Bestzeit von 1 Std.22 zu Buche, die er unbedingt verbessern wollte.

Nach 6 km ereignete sich jedoch das Unfassbare: Wilfried wurde an einer leichten Steigung langsamer, fasste sich an die Brust, stützte sich an einem Baum ab und brach schließlich zu-

sammen. Die Wiederbelebungsversuche seiner Vereinskollegen blieben erfolglos, der herbeigerufene Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen.

Als Todesursache wurde später ein "plötzlicher Herztod" festgestellt- genauer eine Fehlfunktion der sog. „Ionenkanäle“ des Herzens, die letztlich zum Herzkammerflimmern und zum Kreislaufzusammenbruch geführt hatte.

Der Unfall-Sachbearbeiter des Vereins glaubte zunächst, den Vorfall erst gar nicht dem Sportversicherer, der ARAG, melden zu müssen, da er aus der letzten Schulung wusste, dass Leistungen bei Unfällen (bzw. Todesfällen) aufgrund der vertraglichen Bestimmungen zur Unfallversicherung grundsätzlich nur erfolgen können, wenn der Sportler einem „traumatischen Ereignis“ (wie z.B. beim Zusammenprall zweier Fussballer beim Kopfballduell) ausgesetzt war. Wilfried war aber ganz offensichtlich ohne äußere Einwirkung, aufgrund einer organischen Fehlfunktion seines Herzens verstorben.

Eben für diese Fälle wurde jedoch in den Sportversicherungsverträgen eine zusätzliche Leistungsart aufgenommen, durch die in besonderem Maße die Sozialfunktion für die versicherten Sportvereins-Mitglieder wahrgenommen wird.

Dort heißt es: „Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.“

Für Wilfrieds erbberechtigte Angehörige bedeutete dies im konkreten Fall die Zahlung der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung, die natürlich in keiner Weise über den unersetzlichen Verlust hinwegtrösten konnte.

Aber immerhin wurden die unmittelbar durch den Todesfall entstandenen finanziellen Folgen doch in hohem Maße aufgefangen. Quelle: aragvid-arag 11/09

### **Schadenfall des Monats: Böse Überraschung an der Haustür**

Karl-Heinz M. war mehr als erstaunt, als ihm der Briefträger einen Mahnbescheid über 3.500€ überreichte. „Widerspruch oder Zahlung innerhalb von 2 Wochen“ lautete die Aufforderung darin – beantragt gegen seinen Verein, dessen erster Vorsitzender er seit mehr als 15 Jahren war. „Das kann sich doch nur um ein Missverständnis handeln“, murmelte er seiner Frau zu und setzte sich sofort ans Telefon, um die Sache zu klären.

In den folgenden Stunden und Tagen mussten Hubert S. und seine schnell herbei gerufenen Vorstandskollegen jedoch erkennen, dass es sich bei dem Mahnbescheid nur um die Spitze eines Eisberges handelte und dieser nur eine der Folgen von monate-, ja sogar jahrelangen Geldunterschlagungen durch den 38jährigen Kassenwart Jörg B. war. Jörg hatte nicht nur bar bezahlte Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in seine eigene Tasche fließen lassen, sondern sogar Rechnungen für Computerzubehör, Sportbekleidung und Bewirtungen gefälscht, um sie dem Verein zur Erstattung vorzulegen. Auch hatte er sich für tatsächlich bestellte Ware Kredite von den Lieferfirmen einräumen lassen, weil „der kleine Verein im Moment angeblich knapp bei Kasse wäre“.

Nach der Prüfung sämtlicher Kassenbücher, Belege und Geschäftsvorgänge stand fest, dass in der Vereinskasse ein fünfstelliger Betrag fehlte, womit der gemeinnützige Verein vor der Frage stand, ob nicht sogar Insolvenz anzumelden war.

Man entschloss sich zunächst, gegen den Kassierer eine Strafanzeige wegen Untreue, Betrugs

und Unterschlagung zu erstatten. Der Beschuldigte zeigte sich geständig und beteuerte, dass er durch seine Arbeitslosigkeit und die Ehescheidung in finanzielle Nöte geraten war. Dem Verein habe er nie schaden wollen - schließlich habe sein Versuch, die immer größer werdenden Löcher durch Glücksspiel zu stopfen, sogar zu einer Verschlechterung seiner finanziellen Situation geführt. Zurückzahlen könne er das unterschlagene Geld nicht.

Der sofort suspendierte Kassierer unterzeichnete ein notarielles Schuldanerkenntnis. Wirklich geholfen war dem Verein im Augenblick damit allerdings nicht, da wegen der hohen anderweitigen Verschuldung des Kassenwarts die Chance, das Geld innerhalb kurzer Zeit zurückzubekommen, denkbar gering war.

Die Rettung des Vereins wurde letztendlich erst möglich, weil für den SV im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Landessportbund u.a. eine Vertrauensschadenversicherung bei der ARAG Sportversicherung bestand. Sie ersetzte dem stark angeschlagenen Verein schließlich gegen Abtretung der Ansprüche den größten Teil des entstandenen Schadens und sicherte ihm damit den Fortbestand.

Unmittelbar darauf wählte der Verein in einer außerordentlichen und lebhaften Mitgliederversammlung zwei neue Kassenprüfer, die die Geldgeschäfte fortan in doppelter Kontrolle steuerten und überwachten. \*Namen von der Redaktion geändert Quelle: aragvid-arag 12/09

### **Schadenfall des Monats: Oh du Fröhliche, oh du Ölige!**

Die Vorbereitungen für den Weihnachtsmarkt liefen auf Hochtouren. Die Helfer hatten Advents-laune und einen Riesenspaß, den Glühweintopf auszuprobieren und dabei die Bude, mit der der MTV in den nächsten drei Wochen auf dem örtlichen Weihnachtsmarkt vertreten sein würde, aufzubauen und zu schmücken.

Die ersten Tage waren bereits ein voller Erfolg, Glühwein und Punsch flossen in Strömen, die selbst zubereiteten Crepes und die Quarkbällchen gingen weg.

Am vierten Tag meldete sich der Standnachbar bei Friedhelm H., dem ersten Vorsitzenden des MTV. „Sag mal, Friedhelm, was ist denn das für eine gelbe Suppe, die aus deinem Stand auf die Straße läuft? Ist dir ne Palette mit Saftkartons kaputt gegangen?“

„Bah, wie ekelhaft!“ Der Schreck war groß, als Friedhelm sah, um was es sich bei der Flüssigkeit tatsächlich handelte: altes Öl vom Ausbacken des Fettgebäcks. „Was für eine Schweinerei!“ Die Standhelfer hatten am Abend vorher das gebrauchte Öl, vorschriftsmäßig in einem Behälter gesammelt, um es später zu entsorgen. Was die Jungs bei der schummrigen Beleuchtung nicht gesehen hatten, war, dass der Behälter an der Unterseite durchgerostet war und ein relativ großes Loch aufwies, durch das sich der glitschige Inhalt jetzt einen Weg unter der Holzverkleidung hindurch ins Bodenreich bis hin zur Straße gesucht hatte.

Alle umherstehenden Dorfbewohner fassten mit an. Teils mit Papierkrepptüchern, teils mit eilig besorgtem Katzenstreu versuchte man, die Verunreinigung des Erdreichs unter den Pflastersteinen zu verhindern. Eiligst wurde die im undichten Behälter verbliebene Flüssigkeit umgefüllt.

Friedhelm benachrichtigte natürlich umgehend die Gemeinde, die eine professionelle Reinigung durch eine Spezialfirma in die Wege leitete.

Die nicht unerheblichen Kosten dafür trug Gott sei Dank die ARAG Sportversicherung, über die der Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Landessportverband unter anderem auch haft-

pflichtversichert war.

Der Verkauf der leckeren Speisen und Getränke durch den MTV konnte bereits einen Tag später weitergehen. Mit einem intakten Ölbehälter, der von Friedhelm H. regelmässig darauf geprüft wurde, ob er auch funktioniert. Quelle: aragvid-arag 01/10

### **Schadenfall des Monats: Übermut tut selten gut**

Heinz W. war gerade mit seinem kleinen Sohn auf dem Weg zum Kinderbecken, als ihn ein schriller Schmerzensschrei erreichte. Ein Jugendlicher stand im Wasser und hielt sich den Mund, der blutverschmiert war. Offensichtlich war der Junge Kopf über an der Nichtschwimmerseite ins Becken gesprungen und hatte sich dabei böse verletzt.

Wie sich später herausstellte, gehörte der junge Mann zum lokalen Schwimmverein, der sich gerade auf die Kreismeisterschaften vorbereitete. Der komplette Trainerstab und etwa 40 Nachwuchstalente hatten deshalb das Schwimmerbecken gemietet, wo sich die Truppe auf Kurzdisziplinen und Langstrecken vorbereitete.

Die Schwimmer bekamen letzte Instruktionen und wurden u.a. noch einmal auf die Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen.

„Langsam geh'n die mir mit ihrem Gequatsche auf den Senkel“ murmelte der 14jährige Florian und sonderte sich von seiner Gruppe ab, um aus vollem Lauf einen Kopfsprung an der Nichtschwimmerseite des Beckens in das an dieser Stelle nicht einmal einen Meter tiefe Wasser zu machen.

Beim Aufprall auf den Beckenboden hatte er sich dabei neben einigen Hautabschürfungen zwei Frontzähne abgebrochen und wurde nun in Begleitung seiner anwesenden Mutter sofort zur Notaufnahme gebracht. Die Mutter äußerte noch beim Verlassen der Halle lauthals ihr Missfallen, sie beschuldigte die anwesenden Hilfskräfte der Unfähigkeit, den Trainern und dem Vereinsvorsitzenden warf sie vor, ihrer Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen zu sein: „Die Sache hat ein Nachspiel“ rief sie empört, als sie ihrem Sohn aus der Schwimmhalle folgte.

Und tatsächlich traf ein paar Tage später ein zweiseitiges Anwaltsschreiben mit Schadenersatzansprüchen bei Thomas S., dem ersten Vorsitzenden des Schwimmvereins ein. Da war die Rede von Schmerzensgeld, Schadenersatz für blutbefleckte Kleidung, Fahrt- und Behandlungskosten, Verdienstaufschläge der Eltern etc. Die Liste wollte gar kein Ende nehmen.

Der Vorsitzende griff direkt zum Hörer, um sich im Versicherungsbüro beim Landessportbund eine erste Auskunft einzuholen. Die Fachleute dort konnten ihn beruhigen, sie verwiesen auf den Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund mit der ARAG für seine Vereine abgeschlossen hat. Die darin enthaltene Sport-Haftpflichtversicherung würde sich statt des Vereins mit dem Rechtsanwalt der Anspruchsteller auseinandersetzen.

Denn auch dafür ist eine Haftpflichtversicherung da. Sie wehrt bei versichertem Risiko auch unberechtigt erhobene Ansprüche ab.

Und vorliegend war der erhobene Vorwurf, der Verein habe seine Aufsichts- bzw. Verkehrssicherungspflicht verletzt, tatsächlich unberechtigt. Der Schüler Florian war während seiner langjährigen Mitgliedschaft immer wieder auf die Unfallgefahren rund ums Schwimmen hingewiesen worden. An den Wänden und auf dem Boden vor dem Schwimmbecken stand in großen Lettern, dass das Springen vom Beckenrand verboten sei. Es gab vor Ort Trainer, Aufsichts-



personen sowie Sanitäter vom Roten Kreuz. Von einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht konnte hier wirklich nicht die Rede sein.

Dazu kommt, dass bei einem 14jährigen Jugendlichen vorausgesetzt werden darf, dass er, eine – ihm nicht unbekannte - Gefahr einzuschätzen und entsprechend umsichtig zu handeln weiß.

Für den Schwimmverein war die Angelegenheit bis auf den Schreck und die Sorge um den Jungen mit Einschaltung der ARAG vom Tisch.

Florian war froh, dass das Auftreten seiner erbosteten Mutter keine Folgen für ihn selbst hatte und er genau wie vorher voll in seine Schwimmmannschaft integriert ist.\*Namen von der Redaktion geändertQuelle: aragvid-arag 02/10

### **ARAG Sportversicherung informiert: Bei Vereinsreisen kann auch mal was schief gehen!**

Reisen gehören seit langem zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Damit diese Reisen möglichst unbeschwert verlaufen können sollte man bei der Vorbereitung einer Reise auch an eventuelle Gefahren und Risiken für die Reisetilnehmer denken und sie entsprechend absichern.

Die Gesetzgebung (§ 651 K BGB) schreibt dazu vor, dass der Veranstalter von Reisen seine Reisetilnehmer auch gegen den finanziellen Schaden eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters absichern muss. In einem solchen Fall übernimmt der gewählte Versicherer bei einer Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters die Erstattung des Reisepreises (wenn Reiseleistungen des Reiseveranstalters ausfallen) und auch die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise.

Was viele dabei nicht wissen: Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter, sondern auch für Vereine und Verbände. Reiseveranstalter ist laut Gesetz, wer mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise (z. B. den Reisebus und die Unterkunft) zu einem Angebot zusammenfasst, mehr als zwei Reisen im Jahr durchführt und diese somit nicht nur gelegentlich vermittelt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Reisepreisabsicherung muss ein Reiseveranstalter dabei jedem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen.

Unabhängig von dieser Gesetzesregelung ist vielen Vereinen und Verbänden oft nicht bekannt, dass sie sich als Veranstalter einer Reise sehr hohen Haftungsrisiken aussetzen, die den Abschluss einer besonderen **Haftpflichtversicherung** mit hohen Deckungssummen sinnvoll machen. Die ARAG Sportversicherung bietet dazu allen Vereinen und Verbänden günstige Hilfestellungen und Lösungen an, die von der Beantragung des gesetzlich notwendigen Sicherungsscheines bis hin zur Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung für die Reisetilnehmer reichen.

Weitere Auskünfte dazu und eine individuelle Beratung erhalten Sie schnell und unkompliziert über das Versicherungsbüro Ihres LSB/LSV oder über das Versicherungsbüro online, **ARAG-Sport24** ([www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)), wo Sie Ihren Versicherungsschutz auch gleich am PC abschließen können.Quelle: aragvid-arag 02/10

### **Frühstück mit bitterem Nachgeschmack**

Nadine war voller Vorfreude, als sie ihren Koffer packte. Mit ihrem Karateverein ging es für vier Tage an die ostdeutsche Küste, wohin ein befreundeter Klub mehrere Kampfsportvereine aus

Nah und Fern zu einem Sportwochenende eingeladen hatte.

Die Anreise verlief problemlos. Gott sei Dank hatte der Veranstalter für Nadines Gruppe eine günstige Übernachtungsmöglichkeit im Hort der Schule, die in unmittelbarer Nähe zum Dojo\* lag, organisiert. Kaum angekommen, sicherten sie und ihre Freundinnen sich die besten Betten. Das würden ein paar schöne Tage werden. Es gab sogar eine Küche, in der die Jugendlichen ihr Frühstück selbst zubereiten durften.

Gemeinsam mit ihrer besten Freundin übernahm Nadine am nächsten Morgen freiwillig den ersten Küchendienst und konnte es gar nicht erwarten, ihre Vereinskameraden (vor allem Michael, der ihr noch ein bisschen sympathischer war als die anderen) mit ihren Kochkünsten zu begeistern. So zauberten die Beiden ein richtiges „Superfrühstück“ mit allem Drum und Dran, mit Rührei, Toast, Pfannkuchen, Würstchen und vielen anderen Leckereien. Die anderen waren begeistert.

Beim Aufräumen fassten dann alle mit an, auch Michael. Ausgerechnet Michael war es dann auch, der als Erster die Küche erreichte. Sekunden später herrschte heller Aufruhr, in der Küche war ein Brand ausgebrochen. Nadine hatte versehentlich die leere Rührei-Pfanne auf die Kochplatte zurückgestellt und vergessen, den Herd auszuschalten. Das restliche Fett hatte sich entzündet. Über eine in der Nähe stehende Rolle Küchenpapier konnte sich das Feuer rasch ausbreiten.

Gott sei Dank behielt Michael einen kühlen Kopf, gab Instruktionen und alarmierte die Feuerwehr, die einige Minuten später bereits vor Ort war. „Ach du Schande“ entfuhr es Nadine. Sie war das personifizierte schlechte Gewissen. Eigentlich hatte sie nur schnell die Teller im Speiseraum abstellen und dann noch einmal in die Küche gehen wollen. Irgendwas musste sie davon abgelenkt haben.

Sie ging sofort zu ihrem Betreuer, der den Schaden gemeinsam mit ihr dann beim Veranstalter meldete. Nur gut, dass Nadines Verein Mitglied im Landessportbund war, der für seine Organisationen bei der ARAG unter anderem auch eine Sport-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, die anstandslos und unbürokratisch für die Abwicklung des Schadens sorgte. \*Das Wort Dojo bezeichnet die Übungshalle in den japanischen Kampfkünsten

Quelle: aragvid-arag 03/10

### **Schaden des Monats: Pferd beißt Auto**

Frietjof H. warf seine Jacke in den Kofferraum und schlug die Heckklappe zu. Der erste Ausflug mit dem neuen Van ging zum Reit- und Fahrverein im Nachbarort, der heute sein 5. Fahrturnier ausrichtete - erfahrungsgemäß eine sehr interessante und unterhaltsame Veranstaltung für die ganze Familie.

Dort angekommen stellte er den Wagen gleich neben der Halle auf einem eigens dafür eingerichteten Parkplatz ab. Liebevoll strich er noch einmal mit der Hand über den Lack und begab sich dann mit seiner Familie unter die Leute, nicht ahnend, in welchem Zustand er sein neues Auto nach nur zwei Stunden wiedersehen würde:

Am linken Kotflügel, an der Tür und am Außenspiegel fehlte teilweise der Lack, daneben befanden sich große Kratz- bzw. Schabespuren. Offenbar war er nicht der Einzige, der Gefallen an dem Fahrzeug gefunden hatte. Im Nachhinein konnte mittels der Aussagen von einigen sichtlich belustigten Zeugen rekonstruiert werden, dass ein Pferd, dessen Box sich direkt ne-

ben dem geparkten Fahrzeug befand, den Kopf hinausgestreckt und den Lack großflächig angekratzt hatte. Frietjof war überhaupt nicht zum Lachen zumute.

Wie sich herausstellte, gehörte der hungrige Vierbeiner dem veranstaltenden Verein, der zum Glück über seine Mitgliedschaft im Landessportbund auch hinsichtlich des Tierhalterrisikos bei der ARAG Sportversicherung Haftpflicht-Deckungsschutz zu erwarten hatte.

Die ARAG regulierte den Fahrzeugschaden mit insgesamt rd. 8.000,- EUR. Der Van erstrahlte in neuem Glanz und selbst Frietjof konnte sich ein Lächeln über das hungrige Pferd nicht mehr verkneifen. \*Namen von der Redaktion geändertQuelle: aragvid-arag 04/10

### **Folgeschwere Kollision mit dem Torpfosten**

Tobias H. erwartete den Angriff der gegnerischen Elf mit Unbehagen. „Jetzt bloß keinen mehr reinkriegen und das 2 : 1 retten“, dachte sich der 26jährige Torwart und beobachtete, wie die Gäste von halbrechts näher an sein Tor kamen. Ein Steilpass riss plötzlich eine Lücke in die Abwehr, der Linksaussen kam zum Flanken und plötzlich brannte es im Strafraum. Der Mittelstürmer kam zum Schuss, den Tobias H. mit einem schnellen Sprung in die kurze Ecke abwehren wollte. Leider prallte er dabei mit voller Wucht an den Torpfosten und verletzte sich so schwer, dass er unter schlimmen Schmerzen vom Platz getragen werden musste.

Nach einer ersten sportärztlichen Untersuchung stellten die Ärzte im Krankenhaus eine schwere Fraktur des vorderen rechten Beckenrings fest. Schlimmer noch: das betroffene rechte Bein blieb in seiner Funktion vollständig eingeschränkt. Im Ganzen gesehen ergab sich ein Invaliditätsgrad von 80%.

Glücklicherweise war der Schaden durch den Sportversicherungsvertrag mit der ARAG gedeckt.

Wegen der besonderen Schwere der Verletzungen bot die ARAG Sportversicherung dem Unfallopfer die Leistungen des Reha-Managements an. Ziel des Reha-Managements ist es, schwer Verunfallte möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihnen eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität zurückbringt.

Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH bis zum Erreichen der Versicherungssumme von 15.500,- EUR erbracht. Das Reha-Management übernimmt dabei die Organisation der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, nicht aber die Kosten für die Maßnahmen selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die z.B. von der Invaliditätsleistung finanziert werden können.

Tobias H. hatte also Glück im Unglück. Der Rehadienst kümmerte sich unter anderem um die Vermittlung einer Spezialklinik, organisierte eine Umschulungsmaßnahme, weil Tobias nicht mehr in seinem Beruf als Fliesenleger arbeiten konnte und veranlasste den behindertengerechten Umbau seines Autos.

Aus der Sportversicherung stand dem jungen Mann eine Invaliditätsleistung von 155.000,- EUR zu, so dass die ARAG Sportversicherung auch damit ein wenig zur Rehabilitation beitragen konnte.

Für den Torhüter, der auch nie wieder Fußball spielen können wird, war das eine große Hilfe auf dem Weg, sein Leben neu zu ordnen Inzwischen hat er das Beste aus seiner Situation

gemacht und sieht heute wieder zuversichtlich in die Zukunft. \*Namen von der Redaktion geändert Quelle: aragvid-arag 05/10

### **Nicht über alles sollte man Gras wachsen lassen**

Am dritten Juli-Wochenende richtete der FC Concordia sein Sommerfest aus. Auf dem Rasenplatz wurde dafür ein großes Bierzelt aufgebaut.

Der benachbarte Acker hinter dem Zelt gehörte seit einiger Zeit ebenfalls zum vereinseigenen Gelände. Bei den Vorbereitungen hatte ihn dennoch niemand beachtet: Das ungemähte Grundstück wurde für die Feier nicht gebraucht. Der Verein hatte es im Frühjahr für die Saat ein letztes Mal gepflügt, bevor auf der Fläche im nächsten Jahr ein Parkplatz entstehen sollte.

Zum Sommerfest war mit ca. 200 anderen Gästen auch der 19-jährige Kevin erschienen. Er selbst gehörte dem Verein nicht an, er begleitete seine Freundin Mandy, die Mittelstürmerin der 1. Damenmannschaft. Gemeinsam mit den anderen Besuchern feierten die Beiden einige Stunden fröhlich im Zelt, bis Kevin mal dringend musste.

Draußen vor dem Toilettenwagen hatten sich bereits lange Schlangen gebildet und da Kevin keine große Lust hatte, lange zu warten suchte er sich schnell hinter dem Zelt eine einsame Stelle, um sein dringendes Bedürfnis zu erledigen. Kurze Zeit später hörte einer seiner Freunde einen lauten Schrei:

Wie sich später herausstellte, hatte im Frühling ein mit den Arbeiten auf dem Acker betrauter Helfer wohl nicht seinen besten Tag gehabt und die an den Traktor angehängte Egge nach Beendigung seiner Arbeit auf dem angrenzenden Wiesenstück abgehängt und dann schlicht liegen gelassen. Das Gras war danach immer höher gewachsen, so dass die Egge nicht mehr zu sehen war und dadurch eine potentielle Gefahr darstellte.

Kevin war nun prompt mit dem rechten Fuß in die Egge getreten, eine Zacke hatte sich durch die Schuhsole in seinen Fuß gebohrt und dort eine schmerzhafte, klaffende Fleischwunde verursacht.

Nach der ärztlichen Untersuchung stellte sich zum Glück heraus, dass die Verletzung nicht ganz so schlimm war; wie sie zunächst ausgesehen hatte. Dennoch musste sich Kevin für 3 Wochen in ambulante Behandlung begeben und fehlte in dieser Zeit auf seiner Arbeitsstelle. Er forderte vom Verein ein Schmerzensgeld und Ersatz für seinen Verdienstausschlag.

Die Sporthaftpflicht-Versicherung, welche der FC Concordia über seinen Landessportverband bei der ARAG unterhielt, erkannte die Haftung des Vereines (bzw. der Vereinsverantwortlichen) natürlich an, denn der Verein hatte durch die achtlos liegen gebliebene Egge einen gefährlichen und verkehrswidrigen Zustand geschaffen, der letztendlich zur Verletzung des jungen Mannes geführt hatte.

Nach einem kurzem Briefwechsel einigte man sich darauf, dass die Versicherung den Verdienstausschlag regulierte sowie ein Schmerzensgeld zahlte.

Damit war der unangenehme Vorgang schnell geregelt.

Der Vorstand beschloss in seiner nächsten Sitzung als Konsequenz aus den Vorkommnissen, dass bei zukünftigen derartigen Tätigkeiten neben den ausführenden Arbeitern auch 2 Vereinsmitglieder bestimmt wurden, welche den ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten zu

## Skifahrten mit Sicherheit

In den höheren Lagen liegt bereits schon wieder der erste Schnee und die Vorbereitungen auf die nächste Wintersaison laufen bereits auf Hochtouren. Die ARAG Experten raten Ihnen, wie Sie möglichst sicher durch den Skiurlaub kommen:

### Helme bieten Schutz vor Kopfverletzungen

Etwa zehn bis 15 Prozent der Verletzungen von Skifahrern und Snowboardern betreffen den Kopf. Da ist es nicht verwunderlich, dass der Anteil der Wintersportler, die auf der Piste einen Helm tragen, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Auch die aktuellen Skiunfallzahlen der Auswertungsstelle für Skiunfälle (ASU Ski), die von der ARAG veröffentlicht werden, bestätigen den Trend hin zum Helmtragen seit der letzten Saison.

Bereits in der Saison 2007/08 griffen 40 Prozent der Erwachsenen und ca. 80 bis 90 Prozent der unter 15-jährigen Skifahrer zum Kopfschutz. Damit lagen die Deutschen beim Helmtrageverhalten hinter den Schweizern und Österreichern (je 60%) im Mittelfeld aller Alpenländer. David Schulz, Leiter der ASU Ski, rät allen Schneesportlern, ihren Kopf mit einem Helm vor Verletzungen zu schützen.

Die ARAG ist Mitglied der deutschen Arbeitsgemeinschaft Sicherheit im Sport (ASiS) und unterstützt gemeinsam mit europäischen Partnern wie der bfu - Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, dem österreichischen Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) und der EuroSafe jegliche Bemühungen, die Helmtragequote weiter zu erhöhen.

Informationen zu Sportverletzungen und den Aktivitäten der ASU Ski und ihrer Partner finden Sie auf der Website der ARAG Sportversicherung unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de) und bei der Arbeitsgemeinschaft Sicherheit im Sport unter [www.sicherheitimsport.de](http://www.sicherheitimsport.de)

### Rückenprotektoren

Nicht ganz so häufig wie Kopfverletzungen, aber oft von erheblicher Schwere sind laut ASU Ski der ARAG Sportversicherung Verletzungen der Wirbelsäule. Für bestimmte Verletzungshergänge können dabei Rückenprotektoren, die immer mehr Skifahrer und Snowboarder unter dem Anorak tragen, Schutz bieten. Gerade wenn bei einem Sturz der Rücken flach auf den Untergrund auftrifft, haben diese Protektoren das Potential, präventiv vor Schädigungen der Wirbelsäule und auch vor Rippenverletzungen zu schützen.

### Gut versichert im Wintersport

Die ARAG Experten empfehlen allen Ski- und Snowboardfahrern eine private Unfallversicherung, mit der zum Beispiel die Kosten für die Bergung eines Verunglückten abgedeckt werden und die zugleich auch eine finanzielle Absicherung im Falle von Invalidität nach einem Unfall garantiert. Sinnvoll sind zudem:

- eine private Haftpflichtversicherung (für Schäden, die man anderen zufügt) sowie
- bei Reisen ins Ausland eine Reisekrankenversicherung für den möglichen Rücktransport nach einem Skiunfall.

Gemeinsam mit der ARAG bietet der Deutsche Skiverband (DSV aktiv-Club) seinen Mitgliedern

Versicherungspakete, die genau auf die Bedürfnisse von Skifahrern abgestimmt sind. Sie beinhalten eine Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung und bieten zudem auch Versicherungsschutz bei einem Skibruch oder einem Skidiebstahl, z.B. vor der Skihütte. Übrigens: Skihelme sind natürlich mitversichert.

Informationen dazu finden Sie unter [www.arag-sport.de/de/ski](http://www.arag-sport.de/de/ski). Quelle: aragvid-arag 09/10

### **Kein Organisationsverschulden beim Radrennen**

Mit gemischten Gefühlen verfolgt Martin G. die Vorbereitung der besten Radrennfahrer auf die diesjährige WM. Etwas mehr als ein Jahr ist es jetzt her, dass der begeisterte Radrennfahrer selbst zum bislang letzten Mal in der Endphase eines Radrennens in der Spitzengruppe mitfuhr.

Er weiß noch wie heute, dass er sich damals kurz vor dem Ziel bemühte, eine möglichst gute Position für den Spurt herauszufahren. Zu Beginn des letzten Kilometers fuhr er an vierter Stelle im Windschatten des Favoriten. Der zog zu einem langen Endspurt an. Martin versuchte zu folgen und nahm bei aller Konzentration kaum wahr, was rechts und links von ihm vorging.

Dann passierte es: Etwa 200 Meter vor dem Ziel spürte er plötzlich einen Schlag von links, verlor das Gleichgewicht, stürzte und prallte hart gegen einen Laternenpfahl am Straßenrand. Schwer verletzt realisierte er noch, dass das Rennen für ihn gelaufen war.

Die sofort eingeleitete Notfallversorgung und Untersuchung ergab, dass Martin neben mehreren Hautabschürfungen ein sog. „stumpfes Thorax- (=Brustkorb-) und Bauchtrauma“ erlitten hatte. Der Vorsitzende seines Vereins schaltete die Spezialisten der ARAG Sportversicherung ein. Über den Sportversicherungsvertrag mit dem Landessportbund bestand für die Teilnehmer u.a. eine Unfallversicherung, die schnell und unbürokratisch die Bergungskosten übernahm, welche über die Krankenversicherung nicht abgedeckt waren.

Die Verletzung hat Martin mehr als 9 Monate um mehr als 50% in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Aus der Sport-Unfallversicherung hat er aus diesem Grund zwei sog. „Übergangsleistungen“ erhalten.

Martin wollte außerdem wissen, ob ihm eventuell ein Schmerzensgeld oder Schadensersatz für sein beschädigtes teures Rad zustehen könnte und machte diese Ansprüche beim Veranstalter des Radrennens geltend. Die ARAG prüfte daraufhin, ob dem veranstaltenden Verein, der über seine Zugehörigkeit zum Landessportbund eine Haftpflichtversicherung bei der ARAG hatte, ein Organisationsverschulden bzw. eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorzuwerfen war.

Die dahingehende Untersuchung ergab eindeutig, dass den Veranstalter kein Verschulden an unfallbedingten Verletzungen und Beschädigungen des Rades traf. In solchen Fällen agiert die Haftpflichtversicherung als sog. „passive Rechtsschutzversicherung“, das heißt, sie weist die erhobenen Ansprüche im Namen des versicherten Vereins zurück und trägt im Falle einer Klage auch für die ordnungsgemäße Prozessführung Sorge.

Im vorliegenden Fall wurde die Haftpflichtversicherung allerdings nicht in Anspruch genommen, da Martin G. sofort einsah, dass er den Unfall selbst verschuldet hatte; er verzichtete daher auf die Verfolgung vermeintlicher Ansprüche gegen den Veranstalter.

Zum Glück hatte er entsprechend der Empfehlung der ARAG Sportversicherung auch selbst Vorsorge in Form einer privaten Unfallversicherung getroffen und kann davon profitieren.

Ob es bei Martin G. zu einem dauerhaft verbleibenden Schaden kommen wird, lässt sich laut ärztlicher Auskunft erst in einigen Monaten durch eine weitere medizinische Untersuchung feststellen: Aber auch der Fall der so genannten „Invalidität“ ist im Rahmen des Sportversicherungsvertrages versichert.

#### Was viele nicht wissen:

Anders als in der Sach- oder Haftpflichtversicherung addieren sich die Leistungen aus sämtlichen Unfallversicherungs-Verträgen. Die Verpflichtung des Verletzten, die Versicherer auch über die Existenz der weiteren Verträge zu informieren, hat für ihn also keinerlei Nachteile. Im Gegenteil: Weil die Versicherer die Bearbeitung untereinander koordinieren, bleiben ihm doppelte oder dreifache Aufwendungen und Arztbesuche erspart.  
Quelle: aragvid-arag 10/10

### **Herbstfest unter „Hochspannung“**

Schon seit Wochen war der 1. FC Sonnenburg mit den Vorbereitungen seines Herbstfestes beschäftigt, zu dem mehr als 500 Gäste erwartet wurden. Außer einem großen Festzelt, in dem Unterhaltung und Musik vorgesehen waren, stand dabei auf der Außenanlage des Taunusvereins auch ein Sponsorenlauf an, bei dem Jungen und Mädchen aus der Nachwuchsabteilung gemeinsam mit je einem Gönner des Klubs Runden laufen sollten, für die die Sponsoren einen Obulus in die Vereinskasse zu leisten hatten. Das örtliche Lokalradio fand diese Idee so gut, dass es spontan eine Liveübertragung angekündigt hatte.

Für die Beschallung des Events hatte der FC von einem ortsansässigen Unternehmen eine Laptop-gesteuerte Lautsprecheranlage ausgeliehen, die über den Stromanschluss einer Kabine auf der Tribüne der Platzanlage betrieben werden sollte. Mit Hilfe dieser Anlage sollten später die Spiele kommentiert werden; außerdem würden „karibische“ Klänge für Strandatmosphäre sorgen.

Um die Kosten der Installation zu sparen, hatte sich der in diesen Dingen fachkundige 2. Vorsitzende Rudi bereit erklärt, mit Hilfe seines Freundes Hermann und einiger Jugendlicher des Vereins, die große Anlage aufzubauen.

Die Anlage sollte vom Stromanschluss im Technikraum der Turnhalle gespeist werden, von hier aus wurde der gesamte Gebäudekomplex des Vereins mit Strom versorgt.

In diesen Technik-Raum war einige Tage zuvor bei einem Gewitter unbemerkt Regenwasser eingedrungen und hatte einige Sicherungen zerstört. Als nun der von Rudi damit beauftragte jugendliche Handballer Max die Anlage ans Stromnetz anschloss, kam es zu einer Überspannung, in Folge derer die Festplatte des Laptops und einige der Lautsprecher beschädigt bzw. zerstört wurden. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 1.950 Euro - eine Menge Geld für den Verein.

Im Rahmen der Sport-Haftpflichtversicherung konnte die ARAG Sportversicherung dem Verein in diesem Falle nicht weiterhelfen, da gemäß den vertraglichen Bestimmungen „geliehene, gemietete und gepachtete bewegliche Sachen“ vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Glücklicherweise aber hatte der 1.FC Sonnenburg vorgesorgt und eine zusätzliche, so genannte „Elektronikversicherung“ bei der ARAG abgeschlossen. Diese Versicherung bietet Kostenschutz z.B. bei Beschädigung, Zerstörung oder auch Abhandenkommen von elektronischen Geräten.

Die ARAG Versicherung regulierte die Reparaturrechnung später in vollem Umfang, so dass der kleine Unglücksfall ohne finanzielle Folgen für den Verein blieb.

Und da kurzfristig eine Ersatz-Sound-Anlage organisiert werden konnte, stand auch der Durchführung des Herbstfestes nichts mehr im Wege... \* *Namen von der Redaktion geändert* Quelle: aragvid-arag 11/10